

## Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

### Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark am Horstweg“

#### AUSWERTUNG

##### **der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

vom 2. August 2024 mit Frist bis zum 6. September 2024

**und**

##### **der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

vom 19. August 2024 bis 13. September 2024

Mit Schreiben vom 2. August 2024 sind **50** Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, an der Bauleitplanung beteiligt worden. Für Stellungnahmen ist eine Frist bis zum 6. September 2024 gesetzt worden. Von den Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben **30** eine Stellungnahme abgegeben.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark am Horstweg“ in der Fassung vom 25. Juli 2024 wurde in der Zeit vom 19. August 2024 bis einschließlich 13. September 2024 öffentlich ausgelegt. Es sind während der öffentlichen Auslegung **keine** Stellungnahmen mit Anregungen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

## A Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen

### Stellungnahmen der Behörden

Stn	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme
<b>100</b>	<b>Landkreis-Behörden</b>	
101	Landkreis Stendal	6.9.2024, 10.10.2024, 29.11.2024
102	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	3.9.2024
<b>200</b>	<b>Landesbehörden Sachsen-Anhalt</b>	
201a	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	28.8.2024
201b	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat Wasser	29.8.2024
202	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	4.10.2024
203	Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt	23.8.2024
204a	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt – Abt. Archäologie	-
204b	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt – Bau - und Kunstdenkmalpflege	4.9.2024
204c	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt – Bodendenkmalpflege	6.9.2024
205	Landesamt für Geologie und Bergwesen	22.8.2024
206	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	6.8.2024
207	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt	29.8.2024
208	Landeszentrum Wald	2.9.2024

Stn	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme
209	Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen-Anhalt	-
210	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt	-
211	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord	2.9.2024
212	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	19.8.2024
<b>300</b>	<b>Bundesbehörden</b>	
301	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr	23.8.2024
302	Bundesnetzagentur	16.8.2024
303	Deutscher Wetterdienst	26.8.2024
<b>400</b>	<b>Versorgungsunternehmen</b>	
401	Industrie- und Handelskammer	3.9.2024
402	Avacon AG	8.8.2024
403	Neptune Energy Deutschland GmbH	15.8.2024
404	Storengy Deutschland GmbH	6.8.2024
405	GDMcom GmbH	8.8.2024
406	ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH	5.8.2024
407	BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH	-
408	ENGIE E&P Deutschland GmbH	-
409	Handwerkskammer Magdeburg	-

<b>Stn</b>	<b>Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Datum der Stellungnahme</b>
410	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt	19.8.2024
411	DNS:NET Internet Service GmbH	-
412	DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG	-
<b>500</b>	<b>Kirchen, Kammern, Vereine und Verbände</b>	
501	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)	-
502	Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)	-
503	Kreisbauernverband Stendal e.V.	-
504	Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.	-
505	Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V.	-
506	Natur Freunde Deutschlands – Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	-
507	Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.	-
508	Wasserverband Stendal-Osterburg	-
509	Unterhaltungsverband Tanger	-
510	Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband (kommunaler Zweckverband)	5.9.2024
511	Biosphärenreservat Mittelelbe Kapenmühle	5.9.2024
512	Bischöfliches Ordinariat Magdeburg	-
513	Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.	-
514	Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg	6.9.2024

<b>Stn</b>	<b>Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Datum der Stellungnahme</b>
<b>600</b>	<b>Nachbargemeinden</b>	
601	Hansestadt Stendal	-
602	Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde	-
603	Einheitsgemeinde Jerichow – Land	-
604	Einheitsgemeinde Elbe - Parey	-
605	Einheitsgemeinde Stadt Burg	14.8.2024
606	Verbandsgemeinde Elbe - Heide	19.8.2024
607	Einheitsgemeinde Stadt Gardelegen	30.8.2024

## B Auswertung der Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
101.1	Bauordnungsamt / Kreisplanung, Hinweise – Begründung	<p>Der Bebauungsplan nach § 12 BauGB beinhaltet regelmäßig die folgenden drei Teile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vorhabenbezogener Bebauungsplan,</li> <li>- Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP),</li> <li>- Durchführungsvertrag.</li> </ul> <p>Das kumulative Vorliegen dieser drei Elemente ist unabdingbar. Fehlt es an der inhaltlichen Übereinstimmung der Elemente oder ermangelt es an einem der o. a. Planelemente, so hat dies die Unwirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Folge.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Angaben zur Vorhabenträgerin sind allgemein zu ergänzen. Diese sind der Begründung nicht zu entnehmen.</p> <p>Punkt 1.2:</p> <p>Die städtebauliche Anforderlichkeit i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB soll konkretisiert werden.</p> <p>Für die in § 1 Abs. 3 BauGB genannte städtebauliche Ordnung sind allein öffentliche Belange maßgeblich. Öffentliche Belange, die für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung relevant sein können, finden sich in § 1 Abs. 5 BauGB als allgemeine Planungsleitlinien, die durch § 1 Abs. 6 BauGB nicht abschließend („insbesondere“) aufgezählten besonderen Planungsleitlinien konkretisiert werden.</p> <p>Hervorzuheben sind die Planungsziele nach § 1 Abs. 5 BauGB sowie die Planungsleitlinien, welche die allgemeinen Ziele der Bauleitplanung konkretisieren. Hier bieten sich insbesondere auch § 1 Abs. 6 Nr. 7f und 8e BauGB an. Allein bis zum Jahr 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 sinken. Zentraler Baustein zur Erreichung dieser Ziele</p>	<p>Die Angaben zur Vorhabenträgerin werden in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Der Hinweis zu Punkt 1.2 wird gefolgt. Eine Konkretisierung der Planungsziele nach § 1 Abs. 5 BauGB (und auch nach § 1 Abs. 6 Nr. 7f und 8e BauGB) wird in der Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis zum Bezug zur Fläche in der Auseinandersetzung mit den Kriterien aus dem Kriterienkatalog der Einheitsgemeinde Tangerhütte wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis zur Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen wird zur Kenntnis genommen. Die Höhe der baulichen Anlagen umfasst sowohl die PV-Module (2,7m über GOK) als auch alle Betriebsgebäuden und -anlagen, die dem Betrieb der PV-FFA dienen. Durch die Festsetzung einer maximalen Höhe von 5m wird die Errichtung aller notwendigen Anlagen gesichert.</p> <p>Der Hinweis zu Punkt 5.4 der Begründung wird zur Kenntnis genommen. Die öffentliche Verkehrsstraße (Horstweg) ist nicht Bestandteil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, grenzt aber unmittelbar an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans an. Die Erschließung ist damit gesichert.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p><b>Keine Änderung der Planung (nur Ergänzung der Begründung)</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>ist die vollständige Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien. Die Nutzung erneuerbarer Energien liegt somit im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>Punkt 3.3:                      Hier werden die Kriterien für den Bau von Freiflächen-PV-Anlagen dargelegt. Es ist empfehlenswert, auf den gemeindlichen Kriterienkatalog qualifiziert Bezug zu nehmen. Um dessen Zielaussagen zu bewerten, sollen diese hier flächenbezogen dargelegt werden und bewertet werden. Insofern vom Kriterienkatalog einzelfallbezogen abgewichen wurde (beispielsweise Bodenwertpunkte), soll dies in der Begründung nachvollziehbar dargelegt werden.</p> <p>Punkt 5.2:                      Höhe baulicher Anlagen:                      Die max. zulässige Höhe baulicher Anlagen (hier: 4,5 m über Geländeoberkante) ist mit der Höhe und Neigung der PV-Modulgestelle begründet. Lt. dem VEP weisen diese jedoch eine Höhe von ca. 2,7 m über GOK auf. Diese Abweichung ist zu erläutern.</p> <p>Werden Nebenanlagen (Kameramasten etc.) und Betriebsgebäude miteinfasst?</p> <p>Punkt 5.4:                      Die Erschließung muss grundsätzlich öfftl. rechtlich gesichert sein. Öffentliche Verkehrsflächen müssen abschließend dem öfftl. Verkehr gewidmet sein.</p> <p>Insofern die Erschließung über fremde Flurstücke erfolgt, muss diese rechtlich gesichert sein.</p>	
101.2	Bauordnungsamt / Kreisplanung,	<p>Planzeichnung:                      Die Höhenbezugspunkte (Höhenbezugssystem?) der Planzeichnung sind der Planzeichenerklärung nicht zu entnehmen.</p>	<p>Dem Hinweis zur zeichnerischen Bestimmung eines Höhenbezugspunktes wird gefolgt. Die Kartengrundlage und die Vervielfältigungsgenehmigung werden in der Planzeichnung aufgenommen.</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
	Hinweise – Planzeichnung	<p>Die Kartengrundlage sowie die Vervielfältigungsgenehmigung sind nicht ersichtlich.</p> <p>Die Verfahrensvermerke sind vollumfänglich zu ergänzen. Es ist empfehlenswert, die Verfahrensvermerke auf die Planurkunde aufzudrucken. Anlagen sollten insofern vermieden werden, so dass die Ausfertigung des Plans unproblematisch ist.</p> <p>Allgemeine Hinweise:</p> <p>Löschwasserkissen sind als Löschwasserentnahmestelle gegenwärtig nicht zugelassen. Eine weitergehende Abstimmung mit der unteren Brand- und Katastrophenschutzbehörde wäre bei Bedarf erforderlich.</p> <p>CEF-Maßnahmen:</p> <p>Vorgezogene Maßnahmen sind örtlich und rechtlich verbindlich festzulegen. Der dauerhafte Zugriff der Flächen und die Finanzierung der Maßnahmen müssen rechtlich gewährleistet werden. Dies wäre ggf. in den Verfahrensordnern zu dokumentieren.</p> <p>Insofern planexterne Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese auf der Planurkunde zu vermerken und analog auch in der abschließenden Bekanntmachung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Es muss grundsätzlich erkennbar sein, wenn der Ausgleich in einem vom Eingriff getrennten Geltungsbereich durchgeführt wird (vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen Urt. v. 08.03.2018, Az.: 7 D 60/16.NE).</p> <p>Werden in der Begründung und den textlichen Festsetzungen auf andere gesetzliche Rechtsgrundlagen, so sind diese in der Planzeichnung zu vermerken und dem Bebauungsplan abschließend im Anhang beizufügen.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie weitergehend insbesondere die Hinweise der Rundverfügungen 03/2022 und 11/2023 (aktualisierte Hinweise zum Bauleitplanverfahren und der Auslegung von Bauleitplänen / Anforderungen an die Bekanntmachung und Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 bis 5 BauGB bei einem regulären Bauleitplanverfahren); sowie die Rundverfügung Nr.</p>	<p>Auf der Planzeichnung werden die Vermerke zur Ausfertigung des Bebauungsplans hinzugefügt.</p> <p>Der Hinweis zu den Löschwasserentnahmestellen wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorgezogenen CEF-Maßnahmen örtlich und rechtlich verbindlich festzusetzen sind. Die Sicherung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen des städtebaulichen Vertrages.</p> <p>Der Hinweis zu den planexternen Ausgleichsmaßnahmen und ihre Vermerkung in der Planurkunde wird berücksichtigt. Die vorgezogenen CEF-Maßnahmen werden innerhalb des Plangebietes realisiert.</p> <p>Der Hinweis zur Beachtung der Rundverfügungen 03/2022 und 11/2023, sowie der Nr. 03/2019 werden im weiteren Verfahren beachtet.</p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b></p> <p><b>Änderung der Planung (Ergänzung der Planzeichnung)</b></p>



Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		03/2019 "Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in der Bauleitplanung"). Im Weiteren gelten die allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen.	
101.3	Bauordnungsamt / Landesentwicklung	Das Aufstellungsverfahren ist von dem Punkt 3.3 des Runderlasses des MLV vom 01.11.2018 ausgenommen. Demnach ist eine Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde (MID, Ref. 24) erforderlich. „Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.“ Erfordernisse der Raumordnung: Die Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt und dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark ist nicht Gegenstand der Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde.	Der Hinweis zur Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Das MID wird an der Planung beteiligt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die untere Landesentwicklungsbehörde für die Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht zuständig ist. <b>Keine Abwägung erforderlich</b>
101.4	Bauordnungsamt / Denkmalschutz - Allgemeines	Das Vorhaben berührt Belange der archäologischen Denkmalpflege. Die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA ist für das Vorhaben im nachfolgenden bauaufsichtlichen Verfahren erforderlich. Unter nachfolgenden Link befinden sich alle erforderlichen Informationen zum Denkmalschutzgesetz, der Denkmalantragsverordnung, die Antragsformulare und die Ausfüllhinweise für die Antragstellung zum Nachlesen. <a href="https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/kultur-">https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/kultur-</a>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine denkmalrechtliche Genehmigung im bauaufsichtlichen Verfahren erforderlich wird. Dieser Hinweis wird dem Vorhabenträger weitergegeben. <b>Keine Abwägung erforderlich</b>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<a href="#">denkmalschutz/denkmalschutz-unesco-weltkulturerbe/</a>	
101.5	Bauordnungsamt / Denkmalschutz – Bau- und Kunstdenkmalpflege	<p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflege</u></p> <p>Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betroffen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt werden.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
101.6	Bauordnungsamt / Denkmalschutz – Archäologie	<p><u>Archäologische Denkmalpflege</u></p> <p>Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.</p> <p>Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen: undatiert; Kreisgrabenanlage: Bronzezeit). Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen: undatiert, Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, römische Kaiserzeit-Völkerwanderungszeit, Mittelalter); zur Ausdehnung vgl. Anlage.</p> <p>Das Areal liegt südlich der Ortslage Tangerhütte auf relativ ebenem Gelände. Durch das Vorhabengebiet floss ein Bachlauf, der im digitalen Geländemodell und auf historischen Karten belegt ist. Gewässerbereiche zogen die Menschen seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v. Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet, einige wurden – so zeigen es die aktuellen Grabungen – von Zeit zu Zeit, vielleicht auch Jahr um Jahr, immer wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die jahrtausendlang erprobte Lebens-</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen sind.</p> <p>Der Hinweis zu dem archäologischen Kulturdenkmale innerhalb des Geltungsbereichs wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgenommen.</p> <p>Die historischen Fakten zum Areal werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zu den Fundstellen innerhalb des Geltungsbereichs wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Entdeckung bei Bodeneingriffen bei Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale und die gesetzlichen Vorgaben zum Umgang mit Kulturdenkmale werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Empfehlung zur Durchführung eines fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz um die denkmalrechtliche Genehmigung wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b></p> <p><b>Keine Änderung der Planung (Ergänzung der Begründung)</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben; die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine Inseln gerodet – hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter.</p> <p>Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden; sie reißen sich oft perschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. Im Vergleich zu den Befunden und Funden, die auch auf Trockenböden gemacht werden können, kommt hier ein weiterer entscheidender Faktor hinzu: Bei den Flusslandschaften handelt es sich um Feuchtgebiete mit besonderen Konservierungsbedingungen für organisches Material. Hier können sich unter Sauerstoffabschluss komplette Holzkonstruktionen, Knochen, aber auch Leder-, Textil- und Pflanzenobjekte erhalten. Letztlich sind die Auen und Moore somit hochauflösende Bodenarchive zur Rekonstruktion von Landschaft, Flora, Fauna und Klimaentwicklung.</p> <p>Im Geltungsbereich liegen zwei durch Luftbilder bekannte Fundstellen. Im Westen ist auf Luftbildern ein Kreisgraben erkennbar. Bei den Kreisgräben handelt es sich meist um die Reste bronzezeitlicher Grabhügel. Die Gräben sind bei der Materialentnahme entstanden. Hier sind häufig noch die Zentralbestattungen erhalten, die meist in einer Grube unterhalb des Hügels bestattet wurden. Im Osten der Fläche ist durch Luftbilder eine bislang undatierte Siedlung bekannt. Möglicherweise besteht zwischen dem Kreisgraben und der Siedlung ein Zusammenhang. Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabengebiets liegen weitere Siedlungen. Die Siedlungen südlich des Vorhabengebiets sind durch Luftbilder erfasst, während für die Siedlungen nördlich des Vorhabengebiets auch Fundmaterial der Bronzezeit, vorrömischen</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Eisenzeit, römischen Kaiserzeit – Völkerwanderungszeit und des Mittelalters vorliegt. Bei der archäologischen Begleitung von Kabelverlegearbeiten kamen ebenfalls metallzeitliche Siedlungsbefunde zu Tage. Durch die dichte Lage, zeitlich unterschiedlicher Fundstellen ist hier eine historische Kulturlandschaft entstanden, die für die Siedlungsgeschichte eine hohe Bedeutung hat. In dem Zusammenhang ist auch mit Bestattungen der jeweiligen Perioden, die im Umfeld der Siedlungen angelegt wurden. Die Erfassung solcher kompakter Kulturlandschaften liefert Erkenntnisse, die von hohem Wert sind.</p> <p>Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte gemäß § 14 (2) DenkmSchG LSA, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.</p> <p>Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.</p> <p>Die beantragte Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.</p> <p>Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.</p> <p>Um die Grundlage für die abschließend erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung im bauaufsichtlichen Verfahren zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerprospektion im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zuwegungen, Trafostationen, etc.) vorgeschaltet werden.</p> <p>Die Kosten der durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten. Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Errichtung aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird. So ist eine dem Kulturdenkmal</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>angemessene Art und Weise der Errichtung gewährleistet.</p> <p>Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird weiterhin gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.</p> <p>Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.</p> <p>(...)</p>	
101.7	Umweltamt / Naturschutz und Forsten – Hinweise	<p>Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark am Horstweg“ aufgrund fehlerhafter Unterlagen bisher nicht zustimmen.</p> <p>In der eingereichten Unterlage sind die gesetzlich verpflichtenden Vorgaben zu natur- und landschaftsbildverträglicher Gestaltung des Solarparks nicht eingeflossen. Nach bisherigem Kenntnisstand ist der Solarpark aus naturschutzrechtlicher Sicht daher nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Folgende Bestandteile bzw. Themen der Unterlage sind zu überarbeiten und auf Entwurfsebene zur erneuten Prüfung einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist entsprechend der nachfolgenden Begründung zu überarbeiten. Insbesondere sind alle</li> </ul>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Vorhaben nicht zugestimmt werden kann, da die gesetzlich verpflichtenden Vorgaben zu natur- und landschaftsbildverträglicher Gestaltung nicht eingehalten worden sind.</p> <p>Den Hinweisen zur Überarbeitung des Umweltberichts hinsichtlich der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, zu den Kompensationsmaßnahmen (A1, A2 und A3) und zu der Untergliederung der Fläche durch Gassen zum Schutz des Landschaftsbildes und der Artenvielfalt wird teilweise gefolgt. Die Kompensationsmaßnahmen werden hinsichtlich der Pflanzqualitäten und Pflegevorgaben konkretisiert. Das geforderte Pflanzschema ist</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Flächenveränderungen, wie Vollversiegelung durch Trafo-Stationen u. a., Teilversiegelungen durch Fahrwege etc. korrekt zu bilanzieren; Korrektur des Biotoptyps mesophiles Grünland in Ruderalflur u. a. ist durchzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund des Allgemeinen Grundsatzes der Eingriffsminimierung (§ 13 BNatSchG) sowie der Verpflichtung des Verursachers, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Absatz 2 BNatSchG), ist der Solarpark mit einer maximalen GRZ von 0,6 zu errichten. Es bedarf zudem noch diverser Grün-/ Brachestreifen zur Untergliederung des Parks.</li> <li>• Ansaat der Flächen ist verbindlich aufzunehmen, Angaben zu Saatgut, Herkunftsgebiet sowie Zeitpunkt und Ausführung der Maßnahmen sind mit der Satzung festzulegen.</li> <li>• Die Kompensationsmaßnahmen A1 und A2 sind zu überarbeiten. Es sind genaue Maßnahmeblätter mit Angabe zu Pflanzqualitäten, Pflanzschema, Arten und Herstellungs- und Entwicklungspflege zu erstellen. Gleiches gilt für Maßnahme A3.</li> <li>• Die Herkunftsnachweise von Saatgut und Pflanzmaterial sind vor Beginn der Aussaat und Pflanzung bei der UNB schriftlich vorzulegen.</li> <li>• Die Frist zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist mit Fertigstellung der Anlage, spätestens eine Pflanzperiode danach, verbindlich anzugeben und in die Satzung aufzunehmen.</li> <li>• Die Fläche der Anlage ist unter Beachtung der Bestimmungen der Eingriffsregelung (§§ 13 ff BNatSchG) sowie der Artenschutzbestimmungen (§ 44 BNatSchG) zu untergliedern. Dazu sind entsprechende Gassen, 10-15 m breit und auf der gesamten Länge der Anlage, als Unterbrechung der Anlage festzulegen. Diese Gassen sind im Sinne des Landschaftsbildes sowie des Artenschutzes, hier Habitatflächen, als Grünland/Schwarzbrache/Ruderalbereiche zu etablieren. Für diese</li> </ul>	<p>Gegenstand der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung und nicht Inhalt des Umweltberichtes.</p> <p>Eine Erstellung zusätzlicher Maßnahmenblätter ist nicht Gegenstand des Umweltberichtes. Gemäß Anlage 1, Abs. 2, c), ist eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden in textlicher Form ausreichend.</p> <p>Dem Hinweis zur Reduzierung der GRZ auf 0,6 und die Vermehrung der Grün-/Brachestreifen wird gefolgt. In dem Bereich der oberirdischen Stromleitung wird eine Gasse, in welcher Grünland anzulegen ist, freigehalten.</p> <p>Die Übernahme einer Festsetzung zur Ansaat der Flächen (Angaben zum Saatgut und Herkunftsgebiet) und zum Zeitpunkt und Ausführung der Maßnahmen ist aufgrund des mangelnden bodenrechtlichen Bezuges nicht umsetzbar. Eine Übernahme von Regelung hierzu im städtebaulichen Vertrag wird geprüft. Der Hinweis zur Vorlage der Informationen zum Saatgut und Pflanzmaterial beim UNB wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Aufnahme einer Fristsetzung der Kompensationsmaßnahmen bei der Satzung des Planes wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis zur Festlegung und Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird gefolgt und zur in der Planzeichnung aufgenommen. Die verbindliche Regelung erfolgt über den städtebaulichen Vertrag.</p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b>  <b>Änderung der Planung</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Flächen ist ein entsprechendes Management vorzulegen. Auf der größeren, westlichen Teilfläche, die eine Länge von Ost nach West von über 600 m aufweist, ist mindestens 1 Gasse anzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie Bauzeitenregelung, Stellen von Reptilienschutzzäunen, Absuchen der Flächen vor Baubeginn, ökologische Baubegleitung etc. sind festzulegen und umzusetzen. Die eigentliche Satzung ist textlich zu ergänzen.</li> </ul> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Inhalt des Umweltberichts richtet sich nach Anlage 1 BauGB. Ein Umweltbericht liegt zum Vorentwurf des Bebauungsplans vor. Das Vorhaben ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich prüffähig.</p>	
101.8	Umweltamt / Naturschutz und Forsten – Begründung Eingriffsregelung	<p>Die Prüfung der einschlägigen naturschutzfachlichen Schwerpunkte hat folgendes ergeben:</p> <p><u>Eingriffsregelung:</u></p> <p>Der Bebauungsplan soll die Realisierung eines Solarparks und in Folge die Versiegelung und Überschildung von Flächen ermöglichen. Das Vorhaben erfüllt den Eingriffstatbestand nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG abzuhandeln.</p> <p>Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Als Vorhaben im Außenbereich fällt es ebenfalls nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs. 2 BNatSchG.</p>	<p>Die Begründungen zu den Hinweisen werden zur Kenntnis genommen und falls nötig, in der Begründung aufgenommen. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und die Maßnahmenbeschreibung wird unter Berücksichtigung der nebenstehenden Hinweise überarbeitet.</p> <p>Der Hinweis zu den Sichtbeziehungen (Thema Landschaftsbild) wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. Es werden hierzu Festsetzungen zum Anpflanzen von baum-Strauchhecken in den Randbereichen ergänzt.</p> <p>Die Hinweise zur FFH-Verträglichkeit, Gebiets- und Objektschutz werden zur Kenntnis genommen. Ein Überarbeitungsbedarf kann im Rahmen einer Konkretisierung der Zuwegungen</p>



Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Nach § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und zu minimieren. Der Vorhabenträger ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich/ Ersatz durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich.</p> <p>Die bisherige Planung sieht eine komplette Überschilderung mit Solarmodulen gänzlich ohne Untergliederung vor. Die Planung ist so nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans ist der Vermeidungsgrundsatz umzusetzen, indem der Solarpark möglichst natur- und landschaftsbildverträglich gestaltet wird. Mit einer angemessenen Grundflächenzahl und damit einhergehend ausreichend breiten Reihenabständen und der optischen Unterbrechung von Anlagen ab einer Länge von 500 m durch Anlage von Grün-/ Brachestreifen in Gassen soll verhindert werden, dass eine monolithische Anlage entsteht. Die bisherige Planung sieht eine komplette Überschilderung mit Solarmodulen gänzlich ohne Untergliederung vor. Die Planung ist so nicht genehmigungsfähig. Die noch einzuplanenden Brachestreifen sind in der Planzeichnung adäquat darzustellen, zum Beispiel als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.</p> <p>Im Land Sachsen-Anhalt ist zur Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie der Kompensationsmaßnahmen ein einheitliches Modell anzuwenden. Die Grundlage hierfür bildet die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA).</p> <p>In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz sind alle Eingriffe, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, darzulegen. Es sind sowohl die Eingriffs- als</p>	<p>bestehen. Alle erfassten Biotope wurden korrekt im Umweltbericht dargestellt, so dass ohne Anpassungen als nicht notwendig erachtet werden.</p> <p>In dem Bereich der oberirdischen Stromleitung wird eine Gasse, in welcher Grünland anzulegen ist, freigehalten. Damit erfolgt eine Untergliederung des Solarparks.</p> <p>Dem Hinweis zur geänderten Darstellung der Schutzobjekte (Baumreihe) in der Planzeichnung wird nicht gefolgt. Die Baumreihe innerhalb des Plangebietes wird stattdessen mit dem Planzeichen Nr. 13.1 der Anlage zur Planzeichenverordnung zeichnerisch festgesetzt. Die textliche Festsetzung Nr. 5 d sichert den Erhalt der vorhandenen Gehölze.</p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b>  <b>Änderung der Planung</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung																																																	
		<p>auch die Kompensationsflächen vollständig in die Bilanz einzubeziehen.</p> <p>Die erforderliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist in den Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan bereits enthalten.</p> <p>Bis zum Erlass eines überarbeiteten Bewertungsmodells LSA durch das MWU für PV-Anlagen ist die Entwurfsfassung, die den UNBs in einer Dienstberatung durch die Obere Naturschutzbehörde zwischenzeitlich an die Hand gegeben wurde, landeseinheitlich für die Biotop- und Planwerte zu PV-Anlagen als vorläufiger Handlungsvorschlag des Landesverwaltungsamtes (LVwA) anzusehen. Die UNB ist an die Anweisung zur Anwendung der Entwurfsfassung im Sinne einer Dienstanweisung gebunden. Nachfolgende Abbildung zeigt den Entwurf des LVwA zur Bewertung der PV-Anlagen.</p> <table border="1" data-bbox="524 703 1346 1062"> <thead> <tr> <th>Code</th> <th>LRT</th> <th>§30 § 22</th> <th>Biotoptyp</th> <th>Biotopwert</th> <th>Planwert</th> <th>CIR-Code</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="7"><b>Solaranlagen / Solarparks</b></td> </tr> <tr> <td>BTB</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>Solarpanneelfläche (dunkelt aus, beschattet, in größerer Höhe über dem Boden, mehr als 1,50 m)</td> <td>3</td> <td>3</td> <td>BSI.-sf BSI.-vf</td> </tr> <tr> <td>BTC</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>Solarpark, Freifläche (Grünlandflächen) zwischen den Solarpaneelen, nicht beschattet (Draufsicht)</td> <td>6</td> <td>6</td> <td>KGi...</td> </tr> <tr> <td>BTD</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>Solarpark, Freifläche stark anthropogen überprägt (Schotterablagerung, Schuttablagerung, entsiegelt, Zuwegungen)</td> <td>2</td> <td>2</td> <td>BSI.-sf BSI.-vf</td> </tr> <tr> <td>BTE</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>Solarpaneel, vertikal</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>BSI.-vf</td> </tr> <tr> <td>BTF</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>Solaranlagen auf Wasserflächen (einschließlich Versorgungs- und Zuwegungsflächen)</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>BSI.-s BSI.-v</td> </tr> </tbody> </table> <p>Abb. 1: Handreichung LVwA</p> <p>Die vorliegende Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung entspricht grundsätzlich den Festlegungen des Entwurfs zum Bewertungsmodell LSA, weist aber Defizite auf.</p> <p>Laut textlicher Festsetzung im Satzungsvorentwurf zum B-Plan wurde eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 festgelegt. Es können somit 70 % der Baufläche durch die Module überprägt werden. Dies schlägt sich in der Bilanzierung, Tabelle 8 auch so nieder. Der auf der Fläche durch diese Festsetzung</p>	Code	LRT	§30 § 22	Biotoptyp	Biotopwert	Planwert	CIR-Code	<b>Solaranlagen / Solarparks</b>							BTB	-	-	Solarpanneelfläche (dunkelt aus, beschattet, in größerer Höhe über dem Boden, mehr als 1,50 m)	3	3	BSI.-sf BSI.-vf	BTC	-	-	Solarpark, Freifläche (Grünlandflächen) zwischen den Solarpaneelen, nicht beschattet (Draufsicht)	6	6	KGi...	BTD	-	-	Solarpark, Freifläche stark anthropogen überprägt (Schotterablagerung, Schuttablagerung, entsiegelt, Zuwegungen)	2	2	BSI.-sf BSI.-vf	BTE	-	-	Solarpaneel, vertikal	0	0	BSI.-vf	BTF	-	-	Solaranlagen auf Wasserflächen (einschließlich Versorgungs- und Zuwegungsflächen)	0	0	BSI.-s BSI.-v	
Code	LRT	§30 § 22	Biotoptyp	Biotopwert	Planwert	CIR-Code																																														
<b>Solaranlagen / Solarparks</b>																																																				
BTB	-	-	Solarpanneelfläche (dunkelt aus, beschattet, in größerer Höhe über dem Boden, mehr als 1,50 m)	3	3	BSI.-sf BSI.-vf																																														
BTC	-	-	Solarpark, Freifläche (Grünlandflächen) zwischen den Solarpaneelen, nicht beschattet (Draufsicht)	6	6	KGi...																																														
BTD	-	-	Solarpark, Freifläche stark anthropogen überprägt (Schotterablagerung, Schuttablagerung, entsiegelt, Zuwegungen)	2	2	BSI.-sf BSI.-vf																																														
BTE	-	-	Solarpaneel, vertikal	0	0	BSI.-vf																																														
BTF	-	-	Solaranlagen auf Wasserflächen (einschließlich Versorgungs- und Zuwegungsflächen)	0	0	BSI.-s BSI.-v																																														

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>mögliche Eingriff wird in der Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung abgebildet.</p> <p>Allerdings fehlt die Fläche für die reine Vollversiegelung durch die Modulständer, Trafos etc. in Gänze (Biotoptyp BTD)! Ferner fehlen die Flächenangaben zu den teilversiegelten Flächen, wie etwa geschotterte Zuwegungen. Die Bewertung ist demnach unzureichend und bedarf der Korrektur.</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz spricht sich in seinen im Juli 2024 aufgestellten Leitfaden zu Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen für eine maximale GRZ von 0,6 aus. Dieser Maximalwert ist aus diversen Literaturquellen für eine naturschutzkonforme Solarparkgestaltung abgeleitet und sollte auch für den Solarpark am Horstweg eingehalten werden. Womöglich ergibt sich durch die noch ausstehende Einplanung von Grün- / Brachestreifen ohnehin eine geringere GRZ.</p> <p>Aufgrund der festgelegten Grundflächenzahl, den sehr geringen Reihenabständen von 1,8 m und den fehlenden Grün-/ Brachestreifen wird die im Umweltbericht, Kapitel 5.2.3 enthaltene Bilanz (Tabelle 10) nicht akzeptiert.</p> <p>Als interne Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen: A1: Anlage Strauch-Baumhecken                      A2: Anlage Strauchhecke                      A3: Anlage von mesophilem Grünland</p> <p>Die Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahmen ist dem Umweltbericht, Tabelle 9 zu entnehmen. Die Maßnahmen A1 und A2 lassen sich, auch wenn sie den Zielbiotopen nicht explizit zugeordnet wurden, gut zuordnen. Bezüglich Maßnahme A3 ist eine Zuordnung hingegen nicht eindeutig. Die Anlage von Grünland ist sowohl bei den Ausgleichsflächen als auch bei den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen vorgesehen.</p> <p>Die Etablierung des Zielbiotops mesophiles Grünland ist zudem in den schmalen Randbereichen unrealistisch. Am ehesten wird sich eine mehrjährige Ruderalflur (URA) einstellen.</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Wie der Bilanzierung zu entnehmen ist, verbleibt noch ein erhebliches Kompensationsdefizit. Auch deshalb ist das Vorhaben in seiner jetzigen Planung nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Wie dem Umweltbericht, Kapitel 5.2.2 zu entnehmen ist, soll unter den Solarmodulen eine Ansaat mit Regiosaatgut erfolgen. Dies ist auch nach Auffassung der UNB erforderlich, da sich aus einem Intensivacker ohne aktive Ansaat nicht die im Umweltbericht vorgesehene Zielvegetation entwickeln kann. Aufgrund der jahrzehntelangen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist davon auszugehen, dass kaum noch ein Samenpotenzial von Ackerbeikräutern im Ackerboden vorhanden ist. Bei der Durchführung der intensiven Landbewirtschaftung nach der guten fachlichen Praxis sorgt der fachgerechte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Herbiziden) sowie die Bodenbearbeitung (mit oder ohne Pflug) und auch eine entsprechende Pflege der Ackerränder dafür, dass neben den Feldfrüchten keine Ackerbeikräuter und –gräser bzw. Grünland-Arten mehr vorhanden sind. Nur mit einer Ansaat kann eine naturverträgliche Entwicklung und Gestaltung der Anlage gelingen. Die Angaben im Umweltbericht, Kapitel 5.2.1 und 5.2.2 müssen mit den entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung hinterlegt werden, sonst entbehrt die Bilanz jeglicher Grundlage und ist nicht richtig. Die Ansaat der Flächen unter und zwischen den Modulreihen ist bisher in der eigentlichen Satzung zum B-Plan nicht enthalten.</p> <p>Angaben zur Flächenvorbereitung und zur Verwendung einer geeigneten Saatgutmischung mit Angabe Saatstärke, Kräuter-/ Gräseranteil und Herkunft sind noch erforderlich. Es ist zertifiziertes, regionales Saatgut, Ursprungsgebiet 4 (Ostdeutsches Tiefland), Produktionsraum 2 (Norddeutsches Tiefland) mit einem hohen Vermehrungs- und Qualitätsstandard nach VWW – Regiosaaten/ RegioZert/ Bio-Zertifiziert zu verwenden (vgl. § 40 BNatSchG). In den planungsrechtlichen Festsetzungen im B-Plan sind die Angaben dahingehend zu konkretisieren.</p> <p>Bei der geplanten Gehölzpflanzung (Maßnahmen A1 und A2) wurden in der</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Satzung zum Bebauungsplan ebenfalls keine ausreichend konkreten Festlegungen zur Artenauswahl, zur Herkunft, den Pflanzqualitäten und dem Pflanzschema getroffen. Den bisherigen Angaben kann zudem nicht gefolgt werden. Das Herkunftsgebiet wurde nicht benannt. Es fehlt ein nachvollziehbarer Pflanzplan. Die Angaben zum Pflanzschema sind hinsichtlich Anzahl Pflanzreihen, Pflanzbreite in und zwischen den Reihen und Pflanzqualitäten (Sträucher mindestens 2x verpflanzt, Höhe 60- 100 cm, Bäume Hochstamm Stammumfang 12-14 cm) zu konkretisieren. Nur bei Einhaltung der erforderlichen Mindestmaße und –qualitäten kann gewährleistet werden, dass die Pflanzmaßnahmen die Anforderungen an eine naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme erfüllen.</p> <p>Eine Baum-Strauchhecke sollte mindestens 3-reihig sein. Allein aus Sichtschutzgründen wird eine durchgängige Heckenpflanzung erwartet.</p> <p>Das Herkunftsgebiet der zu pflanzenden Gehölze muss nachweislich das Mittel- und Ostdeutsche Tief- und Hügelland (Herkunftsgebiet 2) sein. Das Herkunftsgebiet ist noch anzugeben. Die Verwendung des einheimischen standortgerechten Pflanzmaterials wird gefordert, da an den Standort angepasstes und einheimisches Pflanzgut die beste Voraussetzung für einen langfristigen Erfolg der Maßnahme bietet. Die Forderung entspricht zudem den Bestimmungen des § 40 Absatz 1 BNatSchG (Ausbringen von Pflanzen und Tieren) und dient somit dem Erhalt der heimischen Flora. Es besteht hier insgesamt Ergänzungsbedarf.</p> <p>Sämtliche Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahmen abzuschließen und der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und sie ist an der Abnahme zu beteiligen. Hierzu ist eine entsprechend lautende Festlegung in die B-Plan-Satzung aufzunehmen. Sie ist essentiell für die Sicherung der Maßnahmenumsetzung.</p> <p>Die Frist für die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen findet ihre</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>rechtliche Grundlage in § 15 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG und soll die tatsächliche Umsetzung sicherstellen. Eine zeitliche Kopplung der Herstellungsfrist an den Baufortschritt genügt den naturschutzrechtlichen Ansprüchen an eine zeitnah zum Eingriff durchgeführte Kompensation.</p> <p>Die Gewährleistungsfrist beläuft sich auf 5 Jahre (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) ab Eingang der Anzeige zur Durchführung der Pflanzung und hat ebenfalls noch Eingang in die Satzung zum B-Plan zu finden.</p> <p>Die Gehölzpflanzungen liegen am Siedlungsrand im Übergang zu freien Landschaft. Daher ist ein Verbiss durch Wildtiere zu befürchten. Nur mit einer Zäunung ist der Erfolg der Maßnahmen gewährleistet. Es ist daher für den Gewährleistungszeitraum (5 Jahre) eine Zäunung vorzusehen. Die Zäunung dieser Flächen ist in der Satzung zum B-Plan noch festzulegen.</p> <p>Da zur Unterhaltung bzw. Pflege der Grünflächen innerhalb der Solarparkfläche vorzugsweise eine Beweidung vorgesehen ist (Maßnahme E3), muss auch gewährleistet werden, dass die Bestandsgehölze und die noch anzupflanzenden Gehölze später nicht durch die Nutztiere verbissen werden. Auch hierzu sind Aussagen im B-Plan zu treffen.</p> <p>Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG besteht für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Unterhaltungspflicht sowie die Verpflichtung einer rechtlichen Sicherung. Die Pflanzungen sind daher im Anschluss an die 5-jährige Gewährleistungsfrist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist auch dies über entsprechende textliche Festsetzungen zu regeln.</p> <p>Nach § 17 Abs. 7 ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen verantwortlich. Bei Bebauungsplänen ist dies die Gemeinde. Sie kann die Pflanzverpflichtungen inklusive der</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Verpflichtung zu Pflege und Erhalt durch vertragliche Regelungen an den Bauherren weitergeben. Entsprechend der Benehmensregelung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde bei der Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Maßnahmen mit einzubeziehen. Die UNB ist verpflichtet, die Grünmaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen in einem Verzeichnis zu führen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Daher hat die Gemeinde bzw. bei o. g. vertraglichen Vereinbarungen der Bauherr den Vollzug der Pflanzung an die UNB zu melden, damit diese ihrer Verpflichtung nachkommen kann. Die Pflanzung muss mit Ablauf der Gewährleistungsfrist abgenommen werden. Hierzu ist dann ein Termin mit der UNB zu organisieren.</p> <p>Die Landschaftsbildbeeinträchtigung ist neben der erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushalts gleichwertiger Gegenstand bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung. Sie ist über eine verbalargumentative Zusatzbetrachtung abzuhandeln. Dies ist im Umweltbericht erfolgt. Den Ausführungen wird seitens der UNB nicht gefolgt. Die Vorhabenfläche bzw. die zwei Teilflächen zeigen sich dem Betrachter derzeit als unverbaute Freiflächen. Der standörtlich vorhandene Wechsel von Acker und Grünland bzw. Ruderalfluren sowie das Vorhandensein von Gehölzstrukturen in unmittelbarer Nachbarschaft erzeugen ein naturnahes Bild. Die vorhandenen Wege bilden, entgegen der Behauptung im Umweltbericht, Kapitel 3.1.8, keine technische Überprägung der Landschaft! Die örtlichen Verhältnisse wurden nicht konkret genug beschrieben. Zu erwarten wäre eine Kurzbeschreibung dahingehend, aus welchen Himmelsrichtungen die Anlagen wie (gut oder schlecht) zu sehen sein wird (unter Bezugnahme zu den vor Ort vorhandenen sichtverstellenden Landschaftselementen Wald, Hecke etc. ...und des Reliefs) und inwiefern die Gestaltung der Randbereiche dann tatsächlich greift (unter Bezugnahme auf Endhöhe der baulichen Anlage (Solarmodule) sowie des Reliefs). Diese Betrachtung muss die zu erwartenden Sichtverhältnisse vor Ort klären, also was der Betrachter vor Ort vorfindet, wenn er sich entlang der Grenzen des Solarparks bewegt bzw. von Tangerhütte aus und den Feldwegen, wie zum</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Beispiel dem Horstweg und dem Freibad südöstlich des geplanten Solarparks. Kann die Vorhabenfläche von den genannten Wegen/ Punkten aus eingesehen werden? Diese Betrachtung wurde in den Unterlagen so nicht durchgeführt, obwohl sie doch ganz standortkonkret die zu erwartende Beeinträchtigung beschrieben und den Erfolg etwaiger Randgestaltungen nachvollziehbar begründet hätte. Bisher kann nicht eingeschätzt werden, ob die teilweise vorhandenen Gehölzbestände und die geplanten Sichtschutzpflanzungen unter Beachtung der vor Ort vorhandenen Reliefenergie im Zusammenspiel mit der Höhe der geplanten Anlagen geeignet sind, die Landschaftsbildbeeinträchtigung erfolgreich zu minimieren. Die Betrachtungen sind dahingehend zu vervollständigen.</p> <p><u>FFH-Verträglichkeit, Gebiets- und Objektschutz:</u></p> <p>Die Flächen des geplanten Solarparks liegen außerhalb naturschutzrechtlicher Schutzgebiete. Im Umkreis von 2 km zur Vorhabenfläche sind keine FFH- und Vogelschutzgebiete vorhanden. Zur FFH-Verträglichkeit und dem Gebietsschutz haben sich bei der Prüfung des Bebauungsplans insofern keine Sachverhalte ergeben, die dem Vorhaben entgegenstehen.</p> <p>Bundes- und Landesgesetzgebung haben über § 30 BNatSchG und §§ 21 und 22 NatSchG LSA bestimmte Biotop- und Naturelemente unter gesetzlichen Schutz gestellt bzw. zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Die Schutzobjekte im Land Sachsen-Anhalt sind kartiert und digital erfasst. Die Kartierungen sind jedoch unvollständig bzw. teilweise nicht aktuell. Die Datenlage zu den digital erfassten und der UNB vorliegenden gesetzlich geschützten Biotop- und Naturelementen beruht teils auf Kartierungen, teils ist sie jedoch nur luftbildgestützt. Daher besteht jederzeit die Möglichkeit, dass bislang nicht erfasste schutzwürdige Biotop- und Naturelemente in einem Plangebiet vorkommen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass es sich bei § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA und bei § 21 NatSchG LSA allgemein um einen gesetzsunmittelbaren Schutz handelt. Der Festsetzung in einem Biotopregister o. ä. bedarf es</p>	



Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>daher nicht zwingend. Der Bestand unterliegt somit in seiner Gesamtheit und unabhängig vom Stand seiner digitalen Erfassung dem gesetzlichen Schutz.</p> <p>Direkt auf der Vorhabenfläche sind keine gesetzlich geschützten Biotope digital erfasst. Tatsächlich sind jedoch Schutzobjekte am Horstweg innerhalb der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans vorhanden. Der Planer geht im Umweltbericht, Kapitel 3.2 von einer gemäß § 21 NatSchG LSA geschützten Baumreihe aus. Ferner ist ein Gehölzbestand (Länge ca. 75 m), dessen Schutzstatus im Umweltbericht nicht weiter betrachtet wurde, am Wegeflurstück 79, Flur 4, Gemarkung Tangerhütte vorhanden, der die Kriterien der Biotoptypenrichtlinie für ein gesetzlich geschütztes Biotop durchaus erfüllen könnte (Länge Bestand über 50 m, in Richtlinie geschützte Hecke schon ab 10 m Länge). Ansonsten könnten diese Gehölze auch unter die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Stendal fallen.</p> <p>Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten. Der Vorhabenträger negiert in Kapitel 3.2 eine Betroffenheit. Es fehlt jedoch eine Betrachtung zur Zuwegung der beiden Vorhaben(teil)flächen sowohl für den Bestand am Horstweg als auch für den Bestand am Wegeflurstück 79. Die bloße Aussage, dass sich der Bestand außerhalb der Baugrenzen befindet, stellt den Schutz und Erhalt der örtlich vorhandenen Bestände nicht sicher. Da Schutzobjekte vorhanden sind, ist eine konkrete Auseinandersetzung mit ihrem Schutz sowohl hinsichtlich baubedingter als auch anlagen- und betriebsbedingter Auswirkungen erforderlich.</p> <p>Der Objektschutz umfasst gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG auch über den Biotopschutz hinausgehende Regelungen der Länder bzw. Landesteile. Der Landkreis Stendal hat von dieser Option Gebrauch gemacht und Gehölze bestimmter Ausprägung über die Gehölzschutzverordnung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Die Regelungen der</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Verordnung sind daher im weiteren Planverfahren ebenfalls zu beachten.</p> <p>Der Objekt- und Gehölzschutz ist insbesondere während der Bauphase, aber auch später im Betrieb, sicherzustellen. Die Gehölzbestände im Geltungsbereich des B-Plans und im Bereich der Zuwegungen sind vor Beeinträchtigungen aller Art zu schützen. Die Bestimmungen der DIN 18920 und der RAS-LP4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen sind bzgl. der Festlegungen zum Gehölzschutz bei Bauarbeiten umfassend einzuhalten.</p> <p>Diese konkreten Regelwerke haben noch keinen Eingang in die Planunterlagen gefunden. Ich empfehle die Aufnahme einer entsprechend formulierten Vermeidungsmaßnahme als Hinweis ohne Normcharakter in der eigentlichen Satzung zum B-Plan. Die Festsetzungen, aber auch die Hinweise, die neben der Planzeichnung in der Satzung zum B-Plan enthalten sind, sind bei der nächsten Planebene (Bauantrag etc.) zu beachten und zu berücksichtigen. Die Aufnahme eines höchstvorsorglichen Hinweises zum Schutz der Gehölze direkt in der Satzung ist daher sinnvoll.</p> <p>Da für die westliche, größere Teilfläche im Gegensatz zur östlichen Teilfläche keine Zufahrt in der Planzeichnung verzeichnet ist, scheint die Zuwegung bisher noch nicht abschließend geklärt. Der Schutz von Gehölzbeständen im Bereich der Zuwegung ist in der Folge auch noch nicht abschließend sichergestellt.</p> <p>Die im Umweltbericht als Baumreihe deklarierten Schutzobjekte innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans sollen laut Aussage des Planers nicht in Anspruch genommen werden. In der Satzung erfolgt die Sicherstellung durch entsprechende Festsetzung als Flächen zum Erhalt entsprechend Planzeichenverordnung, Planzeichen Nummer 13.2.2. Die Planzeichenverordnung sieht für Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts jedoch ein eigenes Planzeichen zur Umgrenzung vor. Siehe</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>hierzu Anlage zur Planzeichenverordnung, Planzeichen Nummer 13.3 zu § 9 Abs. 6 BauGB. In der Planzeichnung zum B-Plan wurde dieses Planzeichen nicht verwendet. Ich bitte um korrekte Darstellung der vorhandenen Schutzobjekte.</p>	
101.9	<p>Umweltamt / Naturschutz und Forsten – Begründung Artenschutz</p>	<p><u>Artenschutz:</u>                  Für das Vorhaben wurden artenschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt und nachvollziehbar im Umweltbericht dargestellt und ausgewertet. Die Belange des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach §§ 39 und 44 BNatSchG wurden abgearbeitet. Zur Wahrung der Artenschutzbelange wurden Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet und in Kapitel 5 übersichtlich aufgeführt.</p> <p>Da keine Maßnahmen an den Gehölzen im Geltungsbereich des B-Plans vorgesehen sind, wird der Verbotszeitraum des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht tangiert.</p> <p>Die Zuwegung zur östlichen, kleineren Teilfläche des geplanten Solarparks liegt direkt am Horstweg. Der Weg wird von Gehölzen gesäumt, die von diversen, bei den Kartierungen auch erfassten Vogelarten als Brut-/ Aufzuchthabitat und als Nahrungshabitat genutzt werden. Insofern ist ein Eintreten des Störungstatbestandes bei Durchführung von Bauarbeiten im Zuge der Anlagenerrichtung möglich, sofern die Arbeiten in die Brut- und Aufzuchtzeit fallen. Dieser Sachverhalt wurde bei den Betrachtungen zu den Einzelarten, wie beispielweise dem Bluthänfling, völlig außer Acht gelassen. Eine Ergänzung ist erforderlich. Da die Zuwegung zur westlichen Teilfläche aus den Planunterlagen bisher noch gar nicht ersichtlich ist, ist die Betrachtung des Störungstatbestandes auch dahingehend mangelhaft abgearbeitet worden. Bei der Heidelerche, dessen Brutplatz nicht in den zu erhaltenden Gehölzbeständen, sondern direkt auf der Brachfläche und damit innerhalb der Maßnahmenfläche liegt, fällt das Fehlen einer Erläuterung zur Bauzeitenregelung hier besonders ins Gewicht.</p>	<p>Für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutrevieren der Feldlerche wurde der Umweltbericht angepasst. Es wird nur eine vorgezogene CEF-Maßnahme in der Planung aufgenommen. Es sind vier Ackerstreifen von jeweils 100 m und eine breite von 10 m anzulegen. Die Umsetzung und Gestaltung hiervon wird sowohl im Vorhaben- und Erschließungsplan als auch im abzuschließenden städtebaulichen Vertrag gesichert.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b>  <b>Änderung der Planung</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Da die Brut- und Aufzuchtstätten der kartierten Vogelarten überwiegend in den Gehölzstrukturen am Horstweg angesiedelt sind und hier augenscheinlich die Zuwegung sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase vorgesehen ist, ist eine Bauzeitenregelung, die ein Bauen innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit kategorisch ausschließt, unablässig. Maßnahme V11 ist daher noch anzupassen, indem die Alternativregelung zur Bauzeit innerhalb des Verbotszeitraums gestrichen wird.</p> <p>Die Bauzeitenbeschränkung (V11) bezieht sich bisher zudem nur auf die Feldlerche, sollte aber aufgrund des hier erläuterten Sachverhaltes die Brut- und Aufzuchtzeiträume aller erfassten Brutvogelarten, insbesondere auch der Arten in den Gehölzbeständen an der Zuwegung, abdecken.</p> <p>Bei der Konfliktbetrachtung zur Feldlerche (Umweltbericht, Seite 12) wird angegeben, dass die Feldlerchenbestände in Solarparks mit einem ausreichend breiten Reihenabstand stabil blieben. Es wird hier kein Bezug auf eine feste Größe des Reihenabstandes in Metern genommen. Nach TRÖLTZSCH &amp; NEULING (2013) beträgt das erforderliche Mindestmaß 6 m. Bei der derzeit vorgesehenen Anlagengestaltung mit Reihenabständen von 1,8 m weit unter dem erforderlichen Mindestmaß geht die Fortpflanzungsstätte für diesen Bodenbrüter auf der Vorhabenfläche verloren. Die Angaben an dieser Textstelle entbehren jeglicher sauberen und ehrlichen Betrachtung.</p> <p>Im Umweltbericht sind im Formblatt für die Feldlerche diverse vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ACEF1 bis 3 vorgesehen. Wo sollen diese Maßnahmen umgesetzt werden? Es fehlt eine Verortung. Seitens der UNB wird das Einrichten von Ersatzlebensräumen innerhalb des Solarparks präferiert. Es wurde bisher auch nicht nachvollziehbar hergeleitet, welchen Umfang (in ha oder m<sup>2</sup>) die Ersatzhabitats aufweisen müssen, um den auf der Vorhabenfläche vorhandenen Brutpaaren, unter Bezugnahme zu ihrer bisherigen Brutpaardichte, einen ausreichenden Ersatzlebensraum zu bieten. Die Ermittlung der Brutpaardichte fehlt ebenfalls.</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Hinweis: Bei der Betrachtung des Konfliktpotenzials zum Turmfalke (UB, Seite 15) ist plötzlich die Rede von der Feldlerche. Der redaktionelle Fehler bedarf der Korrektur.</p>	
101.10	Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung - Gewässer	<p>Zu den vorgelegten Vorentwurfsunterlagen (Vorentwurf in der Fassung vom 25. Juli 2024) im Aufstellungsverfahren des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark am Horstweg" der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Vorentwurf der Begründung, des Umweltberichtes und der Planzeichnung) wird durch die untere Wasserbehörde folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>I. Rechtsgrundlagen</p> <p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind – wie nachfolgend erläutert – auch Belange des Wasserrechtes betroffen. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen werden in den vorgelegten Unterlagen berücksichtigt. Jedoch ist eine Ergänzung in der Planzeichnung erforderlich (siehe Abschnitt III Lage im Hochwasserrisikogebiet).</p> <p>II. Gewässer</p> <p>Grundwasser</p> <p>Die Grundwasserverhältnisse im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden im Umweltbericht (Vorentwurf) kurz beschrieben. Anhand der in der unteren Wasserbehörde vorliegenden Daten werden dazu folgende ergänzende Hinweise gegeben:</p> <p>Der Grundwasserflurabstand wird im Bereich beider Teilflächen mit weniger als 2 m unter Geländeoberkante angegeben. Laut Datenportal des gewässerkundlichen Landesdienstes im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) wird die Geschütztheit des obersten Grundwasserleiters als sehr gering bewertet. Anhand der im Umfeld verlaufenden Grundwasserisohypsen bei 38 und 36 m NHN wird für die beiden Teilflächen des FNP der Verlauf der Grundwasserisohypse bei ca. 37 m NHN angenommen. Das Grundwasser ist grundsätzlich vor schädlichen Veränderungen</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des Wasserrechtes betroffen sind. Der Hinweis zur Ergänzung der Planzeichnung hinsichtlich des Hochwasserrisikogebietes wird gefolgt.</p> <p>Die Hinweise zur Ergänzung der Grundwasserverhältnisse werden im Umweltbericht aufgenommen. Die Anforderung nach Angaben des Schutzes des Grundwassers während der Bauausführung wird gefolgt. Eine Ergänzung hiervon wird in der Begründung des Bebauungsplans durchgeführt.</p> <p>Der Hinweis zur Einhaltung der Vorgaben für Gewässer und Gewässerrandstreifen wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Maßnahmen, die Gewässer überqueren oder berühren die Hinweise zur Errichtung der Anlagen zu beachten sind.</p> <p>Der Hinweis, dass keine Beeinträchtigung der Gewässerunterhaltung durch das Vorhaben oder seiner Errichtung entstehen können, wird dem Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers werden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b>  <b>Keine Änderung der Planung</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>umfangreich zu schützen.</p> <p>In den Unterlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf einzugehen, wie der Schutz des Grundwassers bei Ausführung des Vorhabens gewährleistet werden soll. Dazu sind nachvollziehbare Aussagen (z.B. Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen) im Umweltbericht zu ergänzen.</p> <p>Oberflächengewässer</p> <p>Wie im Umweltbericht angegeben, verlaufen weder innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes noch unmittelbar daran angrenzend Oberflächengewässer erster oder zweiter Ordnung. Westlich verläuft in einer Entfernung von ca. 100 m das Gewässer TLV 078.3. Südöstlich verläuft der Mahlwinkler Tanger in einer Entfernung von mindestens ca. 70 m (und mehr) zum Geltungsbereich.</p> <p>Die genannten Gewässer werden im Gewässerkataster des Unterhaltungsverbandes (UHV) Tanger geführt und sind Gewässer zweiter Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). An Oberflächengewässern sind die rechtlichen Vorgaben für Gewässer und Gewässerrandstreifen einzuhalten.</p> <p>Hinweise:</p> <p>- In den Unterlagen wird ausgesagt, dass das im Nordwesten außerhalb vom Plangebiet vorhandene Umspannwerk als Einspeisepunkt der Photovoltaikanlage dienen kann. Sofern bei der Verlegung von Kabeln zwischen der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage und dem Umspannwerk oder bei sonstigen Maßnahmen Gewässer gequert oder berührt werden, ist folgendes zu beachten:</p> <p>Die Errichtung baulicher Anlagen in, an, über und unter Gewässern, z.B. die Verlegung von Stromkabeln (Gewässerquerungen, Parallelverlegungen) und die Herstellung von Zuwegungen (Überfahrten) bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 49 WG LSA bzw. nach § 38 WHG i. V. m. § 50 WG LSA. Diese ist mind. 6 Wochen vor Baubeginn</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		bei der unteren Wasserbehörde, Landkreis Stendal, schriftlich zu beantragen. - Die Gewässerunterhaltung und die ungehinderte Zufahrt zu den umliegenden Gewässern dürfen durch das Vorhaben (auch bauzeitlich) nicht beeinträchtigt werden.	
101.11	Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung – Schutzgebiete	III. Schutzgebiete Überschwemmungsgebiet Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich – wie im Umweltbericht angegeben - außerhalb von nach § 76 Abs. 2 und 3 WHG oder § 99 Abs. 1 WG LSA festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. Das Randgebiet des Überschwemmungsgebietes Elbe und Vereinigter Tanger befindet sich in einer Entfernung von ca. 2,5 km nördlich der beplanten Fläche und verläuft ebenfalls ca. > 8,5 km in südöstlicher Richtung. Hochwasserrisikogebiet Wie im Umweltbericht angegeben, befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechend der Veröffentlichung des LHW vom 18.02.2014 vollständig im Risikogebiet nach § 78b WHG i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG für ein „Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit“ - Extremereignis (200-jähriges Ereignis – HQ 200/HQ extrem ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Für ein derartiges Extremszenario sind in der Gefahrenkarte die Flächen dargestellt, die bei einem Abfluss HQ200 überschwemmt werden, wenn keine Hochwasserschutzanlagen (Deiche) vorhanden wären, oder diese infolge des Extremereignisses total versagen würden. Die Darstellung ist im Internet unter dem folgenden Link zu finden: <a href="http://www.geofachdatenserver.de/de/lhw-hochwassergefahrenkarten.html">http://www.geofachdatenserver.de/de/lhw-hochwassergefahrenkarten.html</a> In der Planzeichnung ist das Hochwasserrisikogebiet nicht dargestellt. Gem. § 9 Abs. 6a BauGB sollen als Risikogebiete im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz	Der Hinweis zur Darstellung der Hochwasserrisikogebiete auch in der Planzeichnung wird gefolgt. Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Hochwasserrisikogebietes, weshalb eine zeichnerische Übernahme nicht möglich ist. Die Betroffenheit durch ein HQ200 wird textlich nachrichtlich übernommen. Der Hinweis zur Berücksichtigung des Schutzes von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden bei der Abwägung der Belange wird im weiteren Verfahren beachtet. Ebenso wird der Hinweis zum Treffen von Aussagen zum Thema und ihre Aufnahme in der Begründung / im Umweltbericht ergänzt. Der Hinweis zum Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Niedersachsen vom 17.01.2024 bezüglich einer Planung in Hochwasserrisikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Es werden bauliche Maßnahmen getroffen, die dem Schutz der Anlage und der Bewohnenden der Gegend gewähren. In den textlichen Festsetzungen 2 b und c wird die Höhe der Oberkante des Rohfußbodens der Anlagen festgesetzt und dient dem Schutz der PV-FFA und der umliegenden Bewohnenden. Der Hinweis zur Korrektur der historischen Darstellung im FNP/Regionalplan als Vorranggebiet zur Wassergewinnung wird in der Begründung geändert. <b>Abwägungsvorschlag:</b>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>1 des WHG bestimmte Gebiete im Bebauungsplan vermerkt werden.                      In der Planzeichnung muss ein entsprechender Vermerk auf die Lage in einem Hochwasserrisikogebiet aufgenommen werden.</p> <p>Gem. § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung öffentlicher und privater Belange (nach § 1 Abs. 7 BauGB) zu berücksichtigen.</p> <p>Entsprechend § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG sind bei der weiteren Bearbeitung (Entwurfsfassung) Aussagen zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung öffentlicher und privater Belange (nach § 1 Abs. 7 BauGB) für das Vorhaben zu treffen und in die Begründung / Umweltbericht mit aufzunehmen.</p> <p>An dieser Stelle erfolgt der Hinweis, dass in einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Niedersachsen vom 17.01.2024 (Az. 1 KN 140/21) entschieden wurde, dass dem nach § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigenden Interesse, anlässlich einer Bauleitplanung in Hochwasserrisikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten baulich-technischen Hochwasserschutz vorzugeben, ein hohes Gewicht zu kommt. Will die Gemeinde auf entsprechende Vorgaben verzichten, bedarf es einer auf die konkreten örtlichen Verhältnisse abzielenden Begründung. Die bloße Zurkenntnisnahme des Hinweises eines Trägers öffentlicher Belange auf diese Norm wird in dem Urteil als abwägungsfehlerhaft bewertet.</p> <p>Wasserschutzgebiet</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten nach § 51 WHG. Aus den in der unteren Wasserbehörde vorliegenden Daten geht</p>	<p><b>Änderung der Planung (Ergänzung der Begründung und der Planzeichnung)</b></p>



Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>hervor, dass das historische Wasserschutzgebiet Tangerhütte auch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst hat. Für die nun vorliegende Bauleitplanung für das Sondergebiet „Solarpark am Horstweg“ ist die historische Festlegung jedoch nicht mehr relevant. Wasserrechtliche Festsetzungen bezüglich der Trinkwassergewinnung, welche über die allgemeinen Anforderungen des WHG an den Schutz des Grundwassers hinausgehen, bestehen hier nicht.</p> <p>Dies wird korrekt im Umweltbericht angegeben. In der Planzeichnung ist ebenfalls kein Wasserschutzgebiet vermerkt. Jedoch bezieht sich die Begründung zum Bebauungsplan auf die Darstellung im Regionalen Entwicklungsplan Altmark (REP ALTMARK) 2005, welcher das Plangebiet als ein Vorranggebiet zur Wassergewinnung definiert. In der Begründung sollte entsprechend ergänzt / korrigiert werden, dass es sich hier um eine historische, nicht mehr gültige Darstellung im Flächennutzungsplan bzw. Regionalen Entwicklungsplan handelt. Wasserrechtliche Festsetzungen für die Trinkwassergewinnung gibt es derzeit nicht, jedoch sind dessen ungeachtet Vermeidungsmaßnahmen zum grundsätzlichen Schutz des Grundwassers zu planen und umzusetzen.</p>	
101.12	Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung – Trinkwasserversorgung	<p>IV. Trinkwasserversorgung</p> <p>In den vorgelegten Unterlagen werden zu einem möglichen Bedarf an Trinkwasser keine Aussagen getroffen. Aufgrund der Beschaffenheit des geplanten Vorhabens ist davon auszugehen, dass eine Trinkwasserversorgung nicht erforderlich ist. Andernfalls sind dazu nachvollziehbare Aussagen in den Entwurfsunterlagen zu treffen und diese im Umweltbericht zu berücksichtigen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Trinkwasserversorgung nicht erforderlich ist. Bei einer Änderung hiervon wird der Hinweis zu dem Aussagen in den Entwurfsunterlagen gefolgt.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
101.13	Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung –	<p>V. Abwasserbeseitigung</p> <p>Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>Aus den vorgelegten Unterlagen (Vorentwurf) geht hervor, dass das Niederschlagswasser versickern soll. Es werden jedoch keine konkreten Aussagen</p>	<p>Der Hinweis zu den detaillierten Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung wird in der Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
	<p>Abwasserbeseitigung</p>	<p>dahingehend getroffen, ob eine vollständige schadlose Versickerung an diesem Standort möglich ist (Berücksichtigung Gefälle, Versickerungsfähigkeit des Bodens – auch bei Starkniederschlagsereignissen etc.) oder ob bauliche Anlagen zur gefassten Versickerung von Niederschlagswasser (Versickerungsmulden, Rohrleitungen etc.) vorgesehen werden (müssen) oder ggf. die Einleitung in Oberflächengewässer erforderlich wird.</p> <p>Zur Niederschlagswasserentwässerung der geplanten PV-Freiflächenanlage sind entsprechend detaillierte Angaben in der Begründung/ Umweltbericht zu treffen.</p> <p>Dabei ist folgendes zu beachten:</p> <p>Soweit eine freie Versickerung nicht (vollständig) möglich ist und über entsprechende Anlagen im Sinne des DWA- Regelwerk A 138 erfolgen soll, handelt es sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG um eine Gewässerbenutzung, welche gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedarf. Die Bauherren haben für die Gewässerbenutzung die Regelung des § 60 Abs. 1 WHG einzuhalten, wonach Abwasseranlagen (Niederschlagswasser gilt als Abwasser i.S. d. WHG) so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.</p> <p>Sie müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden, um die schadlose Versickerung zu gewährleisten. Hierzu gehört neben der ausreichenden Anlagenbemessung auch die Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter von der Anlagensole zum mittleren höchsten Grundwasserstand (m HGW) am Vorhabenstandort. Als anerkannte Regel der Technik für Versickerungsanlagen gilt die DWA-A 138.</p> <p>Bei geplanter Versickerung in das Grundwasser oder gezielter Einleitung in ein Oberflächengewässer ist zu prüfen, ob eine vollständige Versickerung oder Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer vor Ort möglich und durchführbar ist. Die dafür erforderlichen</p>	<p>Die zu beachtende Hinweise werden dabei berücksichtigt und die Hinweise zur Errichtung der entsprechenden Anlagen werden dem Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Der Hinweis zur Überprüfung der Durchführbarkeit einer Versickerung in das Grundwasser vor Ort wird dem Vorhabenträger weitergegeben. Der Hinweis zur Erforderlichkeit einer Erlaubnis bei Einleitung des Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der entsprechende Nachweis zur Versickerung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung.</p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b></p> <p><b>Keine Änderung der Planung (Ergänzung der Begründung)</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Nachweise müssen der unteren Wasserbehörde vorgelegt werden.</p> <p>Auch die Einleitung in ein Oberflächengewässer bedarf gem. §§ 8 und 9 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis, die mind. 6 Wochen vor Baubeginn der Anlage beim Landkreis Stendal, untere Wasserbehörde, schriftlich zu beantragen ist.</p> <p>Schmutzwasserbeseitigung</p> <p>Schmutzwasser fällt beim Betrieb der Photovoltaik-Anlagen lt. Aussage im Umweltbericht nicht an.</p>	
101.14	Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung – Löschwasserversorgung	<p>VI. Löschwasserversorgung</p> <p>Zur Löschwasserbereitstellung werden in den vorgelegten Unterlagen keine konkreten Angaben gemacht.</p> <p>Im Rahmen der weitergehenden Planung muss geprüft werden, ob für die Bereitstellung von Löschwasser für die Löschwasserversorgung die Notwendigkeit zur Herstellung von Brunnen besteht. Im Rahmen dieser Prüfung sind ggfs. Erdaufschlüsse mit Grundwassererschließung herzustellen. Beabsichtigte Erdaufschlüsse sind entsprechend § 49 Abs. 1 WHG vor Beginn der Arbeiten der unteren Wasserbehörde mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen. Die damit verbundene Möglichkeit der Wasserentnahme als Gewässerbenutzung wird hier gemäß § 8 Abs. 2 WHG erlaubnisfrei zu gestatten sein, da sie unmittelbar der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Notwendigkeit der Herstellung von einem Brunnen zur Löschwasserversorgung im weiteren Verfahren geprüft werden soll. Dies wird im Rahmen der Baugenehmigung bzw. der Bauausführung überprüft. Der Hinweis zur rechtzeitigen Anzeige bei der unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b></p> <p><b>Keine Änderung der Planung</b></p>
101.15	Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung – Umgang mit	<p>VII. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p> <p>Die beim Betrieb der PV-Anlage erzeugte Gleichspannung muss vor Einspeisung ins öffentliche Stromnetz in eine bestimmte Wechselspannung umgewandelt werden. Dazu dienen Transformatoren, die wassergefährdende Stoffe in Form von Transformatorenöl als Isolier- und Kühlmedium enthalten. Transformatoren sind demnach Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. v. § 62 WHG (HBV-Anlage).</p>	<p>Der Hinweis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß den Vorgaben des WHG und AwSV wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben zum Umgang hiermit in Hinblick auf das Schutzgut Wasser erfolgt im Umweltbericht.</p> <p>Der Hinweis zur möglichen wasserrechtlichen Erlaubnis und ihren Antrag wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
	wassergefährdenden Stoffen	<p>Grundsätzlich müssen die Grundsatzanforderungen nach § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllt werden, indem Anlagen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden müssen, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind, austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden (dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste), und bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden. Darüber hinaus müssen Anlagen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.</p> <p>Fazit: Mit wassergefährdenden Stoffen ist sachgemäß entsprechend den Vorgaben des WHG und der AwSV umzugehen. Bei der Herstellung, dem Betrieb, der Wartung und Instandsetzung sowie Reinigung der Anlagen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen. Die Solarmodule sind ausschließlich mit Wasser, ohne den Zusatz von Reinigungsmitteln, zu reinigen.</p> <p>Im Umweltbericht müssen daher in Hinblick auf das Schutzgut Wasser auch der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen betrachtet werden. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser müssen ausgeschlossen werden.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>- Sollten im Rahmen des konkreten Bauvorhabens Maßnahmen zur Wasserhaltung geplant sein, ist Folgendes zu beachten: Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG stellt das Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser eine Benutzung</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass vor Baubeginn geklärt werden soll, ob Drainageleitungen im Plangebiet vorhanden sind, um möglichen Schaden zu vermeiden. Dies wird dem Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Der Hinweis zu ggf. bestehenden Drainagen zur Entwässerung wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b></p> <p><b>Keine Änderung der Planung (Ergänzung des Umweltberichts)</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>dar. Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung bedingt ein gesondertes Antragsverfahren und bedarf einer Bearbeitungszeit von 4-6 Wochen. Zuständiger Sachbearbeiter der unteren Wasserbehörde im Landkreis Stendal ist Herr Reckstadt (Tel.: 03931-607309).</p> <p>- Der unteren Wasserbehörde liegen keine Informationen darüber vor, ob auf der Fläche des B-Planes Drainagen zur Entwässerung der landwirtschaftlichen Fläche vorhanden sind. Um eine Beschädigung ggf. vorhandener Drainageleitungen (mit ggf. Auswirkungen auch auf andere Flurstücke) zu verhindern, sollte daher vor Beginn der Arbeiten mit den Flächeneigentümern geklärt werden, ob und wo mit dem Vorhandensein von Drainageleitungen gerechnet werden muss.</p>	
101.16	Umweltamt / Immissionschutz	<p>Umweltamt / Sachgebiet Immissionsschutz:</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter anderem die Belange des Umweltschutzes und somit auch des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> <p>Wohngebiete, Erholungsgrundstücke, aber auch Aufenthaltsräume, Büroräume u.a. in Industrie- und Gewerbegebieten sind schutzwürdig und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Weiterhin müssen Blendwirkungen für Verkehrsbereiche (Straßen, Bahn, Luftverkehr) weitestgehend ausgeschlossen werden können.</p> <p>Mit den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Beschluss vom 13.09.2012) wurde eine Richtlinie zur</p>	<p>Zu den weiteren Hinweisen, Punkt 1.: Die Hinweise zu den ergebenden Pflichten für den Betreiber immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (PV-FFA) werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Zu 2.: Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402 – Immissionsschutz wird an der Planung beteiligt.</p> <p>Zu 3.: Der Hinweis zum Schutz gegen Baulärm während der Errichtung des Vorhabens wird dem Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Beurteilung der Wirkungen von Lichtimmissionen auf den Menschen zur Konkretisierung des Begriffs "schädliche Umwelteinwirkung" im Sinne des BImSchG zur Verfügung gestellt.</p> <p>Freiflächensolaranlagen erzeugen Emissionen durch Reflexionen und Blendung.</p> <p>Die Vorentwurfsunterlagen zum Aufstellungsverfahren der Stadt Tangerhütte enthalten die Aussage, dass keine wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das sich nördlich beginnende Stadtgebiet Tangerhütte in Erwartung stehen.</p> <p>Aufgrund der Lage der Vorhabenfläche können Beeinträchtigungen durch Blendwirkung im späteren Anlagenbetrieb nahezu ausgeschlossen werden. Die Gemeindestraße Horstweg, welche östlich am Plangebiet in Nord-Süd-Ausrichtung verläuft, wird durch teils blickdichte Baumreihen von der geplanten PV-Anlage getrennt.</p> <p>Laut dem Blendgutachten PVA Tangerhütte, ist eine Gefährdung durch Blendung durch direkte Reflexion der Sonnenstrahlen an den Modulflächen, für die nördlich gelegenen Siedlungsbereiche als auch die Schreiber-Kleingartenanlage südlich vom Plangebiet, auszuschließen.</p> <p>Die Modultische sollten in Richtung Süden (180° oder 185°) und mit nur einem geringen Anstellwinkel &lt; 15° ausgerichtet werden.</p> <p>Anderenfalls sind zur Vermeidung eventueller Blendwirkungen durch die geplante PV-Freiflächenanlage geeignete Blendschutzmaßnahmen (z.B. Sichtschutzstreifen im oberen Bereich der Einfriedung) vorzusehen. Wobei eine Anpflanzung von geeigneten Bäumen und Sträuchern als Maßnahme vorzuziehen ist.</p> <p>Von den Modulen, Kabeln und Trafostationen ausgehende elektrische oder magnetische Strahlung ist vernachlässigbar, da sie die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall unterschreiten und auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt sind. Lärmemissionen beschränken sich auf</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>die Bauphase.</p> <p>Weitere Hinweise:</p> <p>1. Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sind nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.</p> <p>Die Betreiber immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen unterliegen den sich aus § 22 BImSchG ergebenden Pflichten:</p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes sind die Anlagen so zu betreiben, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,</li> <li>• nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden,</li> <li>• die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.</li> </ul> <p>2. Zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes und der Anlagensicherheit, die nicht in der Zuständigkeit des Landkreises liegen, wird eine Beteiligung des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402 – Immissionsschutz Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) empfohlen.</p> <p>3. Bei der Errichtung der PV-Anlage gelten weiterhin die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm).</p>	
101.17	Umweltamt / Abfallwirtschaft und Bodenschutz	<p><u>Untere Abfallbehörde</u></p> <p>Abfallrechtliche Belange sind nicht Betroffen, jedoch gilt es folgende abfallrechtliche Hinweise zu beachten:</p> <p>Sofern eine Trennung der Abfälle gemäß §8 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) am Anfallort nicht erfolgt, ist der unteren Abfallbehörde die vorgesehene Vorbehandlungsanlage zu nennen und deren Nachweis über die weitgehend in gleicher Menge und stofflicher Reinheit mögliche Sortierung und Verwertung vorzulegen oder die fehlende technische Möglichkeit oder</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange betroffen werden. Die abfallrechtlichen Belange werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>wirtschaftliche Unzumutbarkeit dafür nachzuweisen.</p> <p>Wenn Lagerflächen für Bodenaushub/Bauschutt genutzt werden, muss der Auftraggeber darauf achten, dass diese mit dem Abschluss der Baumaßnahme beräumt werden. Der Ausführungsbetrieb ist im Rahmen der Auftragsvergabe zu verpflichten, Nachweise über die Entsorgung der Bauabfälle entsprechend der NachwV1) zu führen.</p>	
101.18	Umweltamt / Abfallwirtschaft und Bodenschutz	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Auskunft aus dem Altlastenkataster</p> <p>In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) des Landkreises Stendal ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die angefragten Vorhabensgrundstücke keine Altlastverdachtsfläche oder Altlast erfasst.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
101.19	Ordnungsamt / Brand- und Katastrophenschutz	<p>Zu dem Aufstellungsverfahren wird nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>1.</b></p> <p>Für das vorgesehene Bebauungsgebiet ist eine ausreichende Löschwasserversorgung von mindestens 400 l/min für den Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu berücksichtigen. Das Löschwasser wird zum Schutz der Anlage bzw. der anliegenden Fläche bei einem Brand benötigt. Die Technischen Regelwerke, insbesondere das DVGW Arbeitsblatt W 405, W 400 und W 331 sowie DIN 14210, DIN 14220 und DIN 14230, ist zu berücksichtigen.</p> <p>Ausführungsplanungen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind mit der zuständigen Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal abzustimmen.</p> <p>§ 2 Absatz 2 Ziffer 1, § 18 BrSchG i.V.m. § 3 Abs. 3 Ziffer 13 BauVorVO</p> <p><b>2.</b></p> <p>Von der öffentlichen Verkehrsfläche ist für Feuerwehr- und</p>	<p>Zu 1.: Das Volumen der erforderliche Löschwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergegeben. Das Erfordernis zur Abstimmung der Ausführungsplanung mit der zuständigen Brandschutzbehörde des Landkreises wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Zu 2.: Im Bebauungsplan ist durch die zeichnerische Festsetzung eines Einfahrtbereichs im Osten des Geltungsbereichs am Horstweg die Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge gesichert. Der Hinweis zu den Verkehrswegen und den Flächen für die Feuerwehr innerhalb des Plangebietes und die Ausführung dieser nach den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr wird zur Kenntnis genommen. Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind diese Flächen bereits vorgesehen, diese werden auf die Übereinstimmung mit den o. g. Anforderungen überprüft und ggf. angepasst. Der Hinweis zur Vorlage</p>



Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Rettungsfahrzeuge die Zufahrt zu sichern sowie Bewegungsflächen anzulegen, zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Verkehrswege und Flächen für die Feuerwehr müssen den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007 - Anlage A 2.2.1.1 VV TB) sowie Pkt. 1 der Anlage A 2.2.1.1/1 - VV TB entsprechen. Je nach Ausführung der Löschwasserversorgung sind ggf. zusätzliche Flächen für die Feuerwehr an den Löschwasserentnahmestellen zu schaffen. Am Ende Stichstraßen über 50 m Länge sind Wendeanlagen (3 achsiges Müllfahrzeug, RAS 06) einzuplanen. Die Kennzeichnung ist nach Pkt. 2 der Anlage A 2.2.1.1/1 der VV TB gemäß Rd.Erl. des MLV vom 04.06.2020 - 25/24011/03 auszuführen.</p> <p>Vor Baubeginn ist ein entsprechender Lageplan zur brandschutztechnischen Prüfung vorzulegen.</p> <p>§ 18 BrSchG i.V.m. § 5, § 14 Absatz 1 BauO LSA und Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007 / MBL. LSA Nr. 45/2014 vom 15. 12. 2014 i. V. m. VV TB Teil A, A 2.2.1.1)</p> <p>Hinweis:                      Sperrvorrichtungen (z. B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie Verschlüsse haben, die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 oder mit einem Bolzenschneider geöffnet werden können. Es wird empfohlen, diese mit einem Schlüsselrohrdepot mit Feuerwehrschiessung entsprechen des Freischalt-elementes auszurüsten. Die Art der Ausführung sowie die Freigabe der Schließung ist durch den Errichter der Toranlage beim Landkreis Stendal, Ordnungsamt, Brandschutzprüfer zu erfragen bzw. zu beantragen.</p> <p><b>3.</b>                      Die Photovoltaikanlage sollte mit einem „PV – Feuerwehrschiessung“/ Notaus-schiessung auszurüsten. Dieser ist so anzuordnen, dass dieser durch die Feuer-wehr ständig erreichbar ist. Dieser ist entsprechend der Empfehlungen der AGBF und der VDE-AR-E 2100-712 „Maßnahmen für den DC-Bereich einer</p>	<p>eines Lageplanes zur brandschutztechnischen Überprüfung vor Baubeginn wird dem Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Der Hinweis zu Sperrvorrichtungen im Zu- oder Durchfahrten wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Zu 3.: Der Hinweis zur Ausstattung der Anlagen mit einem „PV-Feuerwehrschiessung“ wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet. Die Einrichtung dieses Schalters ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans und kann mangels des bodenrechtlichen Bezuges nicht festgesetzt werden.</p> <p>Zu 4.: Der Hinweis zur Ausstattung mit Trenneinrichtungen wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergegeben. Es wird hierzu ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Zu 5.: Ein vegetationsfreier Streifen zwischen der Anlage und die Vegetationsflächen mit einer Breite von 3,0 m ist bereits im VEP geplant.</p> <p>Zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es ist jedoch nicht Bestandteil der Bauleitplanung und wird dem Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Zu 7.: Der Hinweis zur Notwendigkeit eines Feuerwehrplanes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung und wird daher dem Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Zu 8.: Der Hinweis zur Erstellung eines Brandschutzkonzeptes für die bauaufsichtliche Genehmigung und zur Vorlage beim zuständigen Brandschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergegeben.</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Photovoltaikanlage zum Einhalten der elektrischen Sicherheit im Falle einer Brandbekämpfung oder einer technischen Hilfeleistung“ dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Art der Ausführung sollte mit der zuständigen Brandschutzbehörde abgestimmt werden.</p> <p>§ 14 Absatz 1, § 50 Ziffer 7 und 10 BauO LSA                      Hinweis:                      Es wird das „Kruse PV-Abschaltelement“ als Hauptschalter empfohlen.                      Die Art der Ausführung sowie die Freigabe der Schließung ist durch den Errichter der PV-Anlage beim Landkreis Stendal, Ordnungsamt, Brandschutzprüfer zu erfragen und zu beantragen.</p> <p>4.                      Die Photovoltaikanlage ist mit entsprechenden Trenneinrichtungen (AC und DC) auszurüsten.                      Der Zugang ist ständig zu gewährleisten. Dieser sowie die Trenneinrichtungen sind dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen.                      § 14 Absatz 1, § 50 Ziffer 7 und 10 BauO LSA</p> <p>5.                      Zwischen vegetationsreichen Flächen, wie Ackerflächen, und der PV-Anlage ist ein vegetationsfreier oder mind. vegetationsarmer Schutzstreifen von mind. 2,5 m Breite einzuplanen (anlehnend an § 6 WaldBrSchV ST). Es wird die geschotterte Bauweise empfohlen. Die Vegetationsfreiheit ist während der kompletten Nutzungsdauer durch regelmäßige Pflege zu gewährleisten.                      § 18 BrSchG</p> <p>6.                      Photovoltaikanlagen sind in regelmäßigen Zeitabständen von einem zugelassenen Fachmann prüfen zu lassen. Gültige Prüfberichte sind auf</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag:</b>  <b>Keine Änderung der Planung</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Verlangen vorzulegen.</p> <p>§ 14 Absatz 1 und § 50 Ziffer 7 und 10 BauO LSA</p> <p>7.</p> <p>Es ist im abschließenden bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren ein Feuerwehrplan entsprechend der aktuelle Fassung der DIN 14095 zu erstellen. Insbesondere sind eine Kurzdokumentation sowie die erforderlichen Ansprechpartner (Eigentümer/ Betreiber, Wartungsdienst, Serviceleitstelle, ...) der Photovoltaikanlage für den Gefahrenfall sowie ein Übersichtsplan für Photovoltaikanlagen entsprechend des Anhangs der Feuerwehrbroschüre „Einsatz an Photovoltaikanlagen“ (Stand: 10/2010) im F-Plan einzuarbeiten.</p> <p>Die Pläne sind vor Fertigstellung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer abzustimmen. Die Anzahl der notwendigen Pläne wird nach der Freigabe mit der örtlich zuständigen Feuerwehr festgelegt. Die Abstimmung des Bearbeitungszustandes per E-Mail (PDF-Format) ist ausreichend. Dem Ordnungsamt des Landkreises Stendal sind die abgestimmten Exemplare in Papierformat sowie einmal als digitale Datei zu übergeben. Die Verteilung der Feuerwehrpläne wird durch das Ordnungsamt an die zum Einsatz kommenden Feuerwehren sowie der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle sichergestellt.</p> <p>§ 18 BrSchG i.V.m. § 14 Absatz 1, § 50 Ziffer 7 BauO LSA</p> <p>8.</p> <p>Für die Freiflächenphotovoltaikanlage ist im abschließenden bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren ein Brandschutzkonzept nach § 15 der Bauvorlageverordnung (BauVorlVO) vom 08.06.2006 [GVBl.LSA Nr. 19/2006, ausgegeben am 14.06.2006 und zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GVBl. LSA S. 377)] zu erstellen. Zusammen mit der Ausführungsplanung ist das Brandschutzkonzept der zuständigen Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal zur Prüfung vorzulegen.</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		§ 14 Absatz 1 BauO LSA i.V.m. BauVorIVO	
102	Regionalplanung	<p>(...)</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des Vorranggebietes für Wassergewinnung Nr. 27 „Tangerhütte“ (vgl. Festlegungskarte REP Altmark). Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender überregionaler und regionaler Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung (vgl. 5.4.3 Z REP Altmark). Sie werden zur Deckung des zurzeit vorhandenen und zukünftigen Trinkwasserbedarfs festgelegt. (ebd.). Planung und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig (ebd.). Die seinerzeit zu Grunde liegende Wasserfassung wurde eingestellt und das Wasserschutzgebiet im Jahr 2015 aufgehoben.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung mit den oben benannten Erfordernissen der Raumordnung erfolgt gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.</p> <p>Darüber hinaus hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 87. Sitzung am 22. Juni 2022 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des REP Altmark beschlossen (Beschluss 5/2022). Ein Entwurf liegt noch nicht vor. Dementsprechend stehen der Planung keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entgegen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung innerhalb eines Vorranggebietes für Wassergewinnung liegt. Der Hinweis zur Aufhebung dieser im Jahr 2015 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Feststellung der Vereinbarkeit durch die oberste Landesentwicklungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Das MID wird an der Planung beteiligt.</p> <p>Der Hinweis zur Neuaufstellung des REP Altmark wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planung keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b>  <b>Keine Änderung der Planung</b></p>
201a	Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal.</p> <p>Hinweis:                      Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Naturschutzes von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises vertreten werden.</p> <p>Dem Hinweis zur Beachtung des Umweltschadensgesetzes und Artenschutzrechtes wird gefolgt.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	
201b	Wasser	Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser werden nicht berührt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange betroffen werden. <b>Keine Abwägung erforderlich</b>
201c	Immissionschutz	<p>Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren aus.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt werden. Der Hinweis zur unterschiedlichen Zuständigkeit der Genehmigung von PV-FFA und von Transformatoren ab einer gewissen Nennspannung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung werden hierzu keine Aussagen getroffen, da bei der Errichtung des Vorhabens die üblichen Transformatoren errichtet werden, so dass keine immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen entstehen. Eine Beeinträchtigung der Bewohnende in der Umgebung kann aufgrund der Entfernung (300 m) zur nächsten Wohnbebauung ausgeschlossen werden.</p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b>  <b>Keine Änderung der Planung (Ergänzung der Begründung)</b></p>
202.1	Landwirtschaft	<p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans und die 7. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen auf Grund der Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken (§ 1 und 1a Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Raumordnungsgesetz (ROG), Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt (LEP2010 LSA), § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA)).</p> <p><u>Begründung:</u></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bedenken bestehen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Argumentation zur Errichtung des Vorhabens an der geplanten Fläche vom Amt nur teilweise gefolgt werden kann. Die Begründung zu dieser Aussage wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bearbeitung des Entwurfs zum Bebauungsplan wird eine Standortalternativenprüfung durchgeführt, wo auch die Hinweise zur</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäß § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.</li> <li>• Nach § 1 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Nach den Grundsätze 84 und 85 des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Flächen sollte weitestgehend vermieden werden.</li> <li>• Nach LEP 2010 LSA, Grundsatz 115 sind "Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann."</li> <li>• Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt in der Arbeitshilfe für die Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Arbeitshilfe PVFA MID) Punkt 6, zum Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen dar, dass "die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragschwachen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten möglich sein soll. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte Begründung." Gemäß Freiflächenanlagenverordnung</li> </ul>	<p>Untersuchung von Konversions- und Brachflächen, u. a. berücksichtigt werden.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Erstellung einer Standortalternativenprüfung, welche keine weiteren Optionen als die hier geplante Lage des Vorhabens ergibt, das Bedenken zur Teilfläche 1 ausgeräumt werden kann. Der Hinweis, dass das Bedenken zur Teilfläche 2 auch nach Überprüfung von Standortalternativen aufgrund von den hohen Bodenwertzahlen bestehen bleibt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In § 2 EEG wird das überwiegende öffentliche Interesse an einer nachhaltigen Energieerzeugung festgestellt. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte möchte dieses Ziel des Bundes auch im Gemeindegebiet umsetzen, weshalb die Realisierung des Vorhabens angestrebt wird. Durch die Überplanung landwirtschaftlich genutzter Flächen im Plangebiet kann die Gemeinde ihre Energieversorgung nachhaltig sichern. In der Standortalternativenprüfung wurde dargelegt, dass andere Flächen im Gemeindegebiet bessere Qualitäten für die Landwirtschaft aufweisen, so dass diese auch für diese Nutzung gesichert werden sollen. Andere Flächen, die für die Planung zur Verfügung stehen könnten, konnten nicht gefunden werden.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b>  <b>Keine Änderung der Planung (Ergänzung der Begründung)</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>(FFAVO) Sachsen-Anhalt befindet sich die Gemarkung Tangerhütte im benachteiligten Gebiet. Die FFAVO bezieht sich auf den Gebietsstand von 1997. Nach der derzeit geltenden Richtlinie Ausgleichszulage vom 01. 09. 2021 befindet sich die Gemarkung Tangerhütte ebenfalls im benachteiligten Gebiet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt wird der Schutz des landwirtschaftlich genutzten Bodens als Produktionsgrundlage für die landwirtschaftlichen Betriebe mit dem § 15 festgelegt. Nach §15 des LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden.</li> </ul> <p>Die o. g. Gesetze, Verordnungen und Leitlinien dienen, wie oben erwähnt, dem Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Boden ist das wichtigste Produktionsmittel der Landwirtschaftsbetriebe. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen vorwiegend der Nahrungsmittelproduktion. Zunehmend werden diese Flächen für die Energieerzeugung in Anspruch genommen. Dazu sollten, wie oben ausgeführt, Böden mit einer geringen Bodenbonität genutzt werden. Höher bonitierte Böden haben eine größere und stabilere Ertragsfähigkeit. Bei Entzug solcher Flächen für nicht landwirtschaftliche Nutzungen wird das Potential zur Nahrungsmittelerzeugung stärker gemindert als bei Inanspruchnahme von Grenzertragsböden. Die besseren Böden sollten der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Sie bieten durch ihre hohe Wirtschaftlichkeit den landwirtschaftlichen Betrieben Stabilität und sichern damit Arbeitsplätze im Ländlichen Raum.</li> </ul> <p>Die Einheitsgemeinde (EHG) Stadt Tangerhütte hat für die Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik einen Kriterienkatalog erarbeitet. Hier wird unter Punkt I. festgelegt, dass die Nutzung von Konversionsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Vorrang vor der Nutzung von Landwirtschaftsflächen hat. Weiterhin werden für Agri-Photovoltaikanlagen Vorrang vor reinen Freiflächenanlagen und für PV-Anlagen entlang der Bahnlinie und BAB gemäß § 37 EEG Vorrang eingeräumt. In den Allgemeinen Regelungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen werden Mindestregeln aufgestellt. Die jeweiligen Ortschaftsräte legen u. a. die Lage in der Gemarkung, die max. Einzelgröße und den Gesamtumfang von PV-Anlagen in Prozent anteilig der Gemarkungsgröße fest.</p> <p>In den vorliegenden Unterlagen sind Angaben zur maximalen Einzelgröße und der Gesamtumfang von PV-Anlagen in Prozent der Gemarkungsgröße nicht enthalten.</p> <p>Der Planer trägt in der Begründung zum o. g. Bebauungsplan u. a. folgende Argumente zur Überplanung der Landwirtschaftsfläche mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ackerzahl des Standortes beträgt größtenteils &lt; 28. Im gesamten Plangebiet liegt eine geringe nutzbare Feldkapazität vor, die auf ein geringes Wasserspeichervermögen hinweist (Begründung zum o. g. Bebauungsplan Seite 6).</li> <li>• In Bezug auf den Kriterienkatalog der EHG Stadt Tangerhütte führt der Planer aus, dass die Vorgaben des Kriterienkatalogs, dass innerhalb des Geltungsbereiches Bodenwertzahlen von &lt; 30 auf mehr als 51 % der Fläche vorliegen eingehalten werden (Umweltbericht zum o.g. Bebauungsplan Seite 36).</li> </ul> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht kann den Argumenten nur teilweise gefolgt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Teilfläche 1 kann aus landwirtschaftlicher Sicht eine gewisse Eignung für Photovoltaik- Freiflächenanlage gesehen werden. Die überplante Fläche befindet sich im benachteiligten Gebiet nach FFAVO. Die Ackerzahlen der überplanten Fläche betragen überwiegend 26</li> </ul>	



Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Bodenpunkte. Die bodenbedingte Anbaueignung ist gering.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Gegen die Inanspruchnahme der Teilfläche 2 für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Die überplante Fläche befindet sich zwar ebenfalls im benachteiligten Gebiet nach FFAVO. Als benachteiligtes Gebiet gilt allerdings die gesamte Landwirtschaftsfläche einer Gemeinde und umfasst damit auch Böden mit höherer Bodenbonität. Die Ackerzahlen der überplanten Fläche betragen überwiegend (zu 79 %) 39 Bodenpunkte. Die bodenbedingte Anbaueignung ist überwiegend sehr hoch. Die nutzbare Feldkapazität ist ebenfalls überwiegend sehr hoch. Nach Bodenschätzung beträgt die durchschnittliche Ackerzahl der Altgemeinde Tangerhütte 38 Bodenpunkte. Damit werden hier bessere Böden als im Gemeindedurchschnitt mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage überplant und damit aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen.</li> </ul> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen, da nicht geprüft wurde, ob weitere Konversions- oder Brachflächen der Gemeinde für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen, bevor Landwirtschaftsfläche überplant wird (G 84 und 85 LEP 2010 Sachsen-Anhalt und o.g. Kriterienkatalog der EHG Stadt Tangerhütte).</p> <p>Die Alternativenprüfung in den vorliegenden Unterlagen (Seite 12 der Begründung zum o. g. Bebauungsplan und Seite 7 Begründung zum o. g. Flächennutzungsplan) beinhalten nur die Standortalternativen auf Landwirtschaftsflächen, nicht die Prüfung, ob Konversions- oder Brachflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen.</p> <p>Das ALFF Altmark verweist hiermit noch einmal auf die Wichtigkeit der Erstellung eines Gesamträumlichen Konzepts zur Gesamtbetrachtung des Verwaltungsbereiches der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Hier sollte dargelegt werden, ob andere Konversions- oder Brachflächen für die</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Verfügung stehen. Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, sollten unter Beachtung der Anbaueignung und agrarstrukturellen Belange landwirtschaftliche Nutzflächen in die Planung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen einbezogen werden.</p> <p>Dadurch kann verhindert werden, dass es ohne gemeindliche Steuerung punktuell zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Übermaß kommt.</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht gegen die Inanspruchnahme der Teilfläche 1 für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage können ausgeräumt werden, wenn der Planer nachweist, dass keine weiteren Konversion- oder Brachfläche der Gemeinde für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht gegen die Inanspruchnahme der Teilfläche 2 für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage bleiben auf Grund der hohen Bodenwertzahlen der Fläche bestehen.</p>	
202.2	Landwirtschaft – Weitere Hinweise	<p><u>Weitere Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind drei Landwirtschaftsbetriebe vom Flächenentzug betroffen.</li> <li>• Aus landwirtschaftlicher Sicht kann nachvollzogen werden, dass die Nutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Erzeugung solarer Energie auch zur Diversifizierung von landwirtschaftlichem Einkommen dienen kann.</li> <li>• Dies ist in der Regel aber nur dann der Fall, wenn hierfür Eigentumsflächen des Landwirtes in Anspruch genommen werden und er an der zukünftigen Wertschöpfung auf der Fläche teilhaben kann. Werden den wirtschaftenden Landwirten Pachtflächen in größerem Umfang entzogen werden, mindert es seine Wirtschaftsgrundlage und ist</li> </ul>	<p>Die Hinweise bezüglich des wirtschaftlichen Schutzes der aktuellen Landwirte bei Umsetzung der Planung und die damit verbundene Inanspruchnahme der Flächen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Beachtung des Nachbarschaftsgesetzes Sachsen-Anhalt (NbG) bei der Ausführung von Zaunanlagen, die an landwirtschaftlichen genutzten Flächen angrenzen wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Der Hinweis zur Zusendung des Abwägungsprotokolls wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b>  <b>Keine Änderung der Planung (Ergänzung der Begründung)</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>agrarstrukturell bedenklich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die überplante Landwirtschaftsfläche wird, wie oben erwähnt, von landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet. Der Zeitpunkt des Flächenentzuges ist mit den Bewirtschaftern der Flächen frühzeitig abzustimmen, um Sanktionen in der Agrarförderung für die Landwirte zu vermeiden.</li> <li>• Die Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden in der Regel eingezäunt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt an der östlichen und südlichen Seite an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei Anlage des Zaunes ist der § 24 Abs. 2 Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt – NbG (Abstand Einfriedung zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken) zu beachten. Nach § 27 NbG ist die Absicht zur Errichtung einer Einfriedung dem Besitzer des angrenzenden Grundstückes schriftlich anzuzeigen.</li> </ul> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt das ALFF Altmark keine weiteren Hinweise.</p> <p>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.</p>	
203	Landesplanung	<p>(...)</p> <p>Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark 2005) konkretisiert und ergänzt.</p> <p>Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherheit der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 entspricht. Der Hinweis zu den Grundsätzen 84 und 85 des LEP-LSA 2010 wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgegriffen. Eine Auseinandersetzung mit diesen Grundsätzen sowie eine Darlegung der Auswirkungen der Planung gemäß Z 115 des LEP-LSA 2010 erfolgt in der Begründung im Kapitel 3.2.</p> <p>Die Hinweise zu den Festsetzungen des LEP-LSA 2010, welche den Geltungsbereich betreffen, werden zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren erfolgt eine Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Ziele des LEP-LSA 2010 sowie des REP Altmark 2005. Im Rahmen des Entwurfs des</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung dem ersten Entwurf zur Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt zugestimmt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen.</p> <p>Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.</p> <p>Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.</p> <p>Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).</p> <p>Im Zusammenhang mit PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Landschaftsbild,</li> <li>- den Naturhaushalt</li> </ul>	<p>Bebauungsplans "Solarpark am Horstweg" erfolgt eine Prüfung von Standortalternativen. Dabei werden die Hinweise zur Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes berücksichtigt.</p> <p>Die Beteiligung der Wasserbehörde aufgrund der Lage innerhalb eines Vorranggebietes für die Wassergewinnung wird berücksichtigt. Die zuständige Wasserbehörde des Landkreises hat gegen die Planung keine Bedenken, sofern ein sachgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt.</p> <p>Der Hinweis, dass die Flächen in der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFAVO) als benachteiligtes Gebiet ausgewiesen sind, wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Anforderung, die vom Gemeinderat beschlossenen Festlegungen zur Gebietskulisse sowie Abweichungen vom Orientierungsrahmen der Einheitsgemeinde in der Begründung darzustellen, wird zur Kenntnis genommen. Der Ortschaftsrat Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 30.8.2022 die Beschlussvorlage BV 897/2022 dem Stadtrat empfohlen. Hierbei war jedoch noch nicht ersichtlich, wie die genaue Abgrenzung des Plangebietes aussehen würde, sondern stellte eine grobe Lage für die Errichtung einer PV-FFA. Deshalb konnte vom Ortschaftsrat noch keine Begründung zu den Abweichungen vom Kriterienkatalog der Einheitsgemeinde erfasst werden.</p> <p>Der Hinweis, die Planunterlagen erneut vorzulegen, um die landesplanerische Zustimmung zu erhalten, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>- und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind.</p> <p>Diese Prüfung wird im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahmen vorgenommen. Dementsprechend müssen die Unterlagen zu diesen Punkten Aussagen enthalten. Die für diese Belange zuständigen Fachbehörden sind daher um eine Stellungnahme zu bitten und diese sind in die Begründungen des vBP sowie der 7. Änderung des FNP aufzunehmen.</p> <p>Im LEP-LSA 2010 wurde für den Planungsraum folgende freiraumstrukturellen Festlegung getroffen:</p> <p>- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Niederungen der Altmark“ (G 90, Nr. 13).</p> <p>Im REP Altmark 2005 wurde für den Planungsraum folgende freiraumstrukturelle Festlegung getroffen:</p> <p>- Vorranggebiet für Wassergewinnung „Tangerhütte“ (5.4.3.2. Z, Nr. XXVII).</p> <p>Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften (LEP-LSA 2010 Z 120).</p> <p>Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender überregionaler und regionaler Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Sie werden zur Deckung des zurzeit vorhandenen und zukünftigen Trinkwasserbedarfs festgelegt. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig (REP Altmark 2005 5.4.3. Z).</p>	<p>Der Hinweis, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark an der Planung zu beteiligen ist, wird zur Kenntnis genommen. Die RPG Altmark wird an der Planung beteiligt.</p> <p>Der Hinweis zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis aus dem Raumordnungskataster wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b>  <b>Keine Änderung der Planung (Ergänzung der Begründung)</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Ich stelle fest, dass zu den Festlegungen des LEP-LSA 2010 Z 115, G 84 und G 85 sowie dem Vorbehaltsgebiet im LEP-LSA 2010 und dem Vorranggebiet im REP Altmark 2005 in den vorgelegten Unterlagen keine sachgerechte Bewertung der Auswirkungen auf diese landesplanerisch festgeschriebenen Erfordernisse der Raumordnung erfolgt ist. Eine Auseinandersetzung mit den Erfordernissen ist zwingend zu führen und in den Begründungen darzulegen. Zum Ziel Z 115 (LEP-LSA 2010) sind wie oben beschrieben, die Wirkungen der Planung zu prüfen. Hinsichtlich der Grundsätze G 84 und G 85 des LEP-LSA 2010 ist u.a. darzulegen, wie die konkrete Flächenauswahl im Hinblick auf eine Alternativenprüfung (ungenutzte Altstandorte aus ehemaliger wirtschaftlicher, bergbaulicher, militärischer, landwirtschaftlicher Nutzung, Deponien, Tagebaue, Halden, etc.) erfolgte. Ein pauschaler Hinweis auf einen Vorrang der erneuerbaren Energien sowie der geringen Bodenqualität in den Unterlagen ist nicht ausreichend.</p> <p>In Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde eigenständig abzuwägen, ob den Grundsätzen der Raumordnung - hier dem o.g. Vorbehaltsgebiet - entsprechend dem ihm zukommenden besonderen Gewicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Die Grundsätze der Raumordnung sind in die ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Der § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) schreibt zwar das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien fest. Dazu bestimmt er, dass diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Dennoch ist eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB durchzuführen, in die alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Der Planungsraum liegt gemäß REP Altmark 2005 im Vorranggebiet für Wassergewinnung „Tangerhütte“ (5.4.3.2. Z, Nr. XXVII). Sofern eine positive</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde zur Verträglichkeit mit der Funktion der Trinkwassergewinnung und -Versorgung vorgelegt wird, wäre eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Vorranggebiet für Wassergewinnung auch anzunehmen.</p> <p>Die Gemarkung Tangerhütte und damit die hier beplanten Flächen sind im Anhang der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFAVO) als benachteiligtes Gebiet enthalten. Die Ackerzahl liegt zwischen 26 und 42 und ist damit in der Plangebietsfläche überwiegend gering. Auch mit diesem Hintergrund können die planerischen Erwägungen für die geplante Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen zusätzlich begründet werden.</p> <p>Grundsätzlich wird im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorausgesetzt, dass das gesamte Gemeindegebiet in die Betrachtung der Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen einbezogen wird. Im Rahmen dieser notwendigen Gesamtbetrachtung des Gemeindegebietes sind vorrangig Konversionsflächen und Brachflächen zu nutzen oder nicht ausgelastete Gewerbeflächen (Übermaßplanungen) für die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung von Photovoltaik in Anspruch zu nehmen. Zu prüfen ist auch, inwieweit obsolet gewordene städtebauliche Fachplanungen im Außenbereich rückgängig zu machen sind und zur Ausweisung eines Sondergebietes in Anspruch genommen werden können. Erst dann können neue Gebiete für Photovoltaik ausgewiesen werden.</p> <p>Der vorhandene Kriterienkatalog der EHG Stadt Tangerhütte soll die Errichtung von PVFA im Gemeindegebiet steuern. Dazu sollen mögliche Gebietskulissen konkretisiert und von den Ortschaftsräten beschlossen werden. Diese Festlegungen durch den Ortschaftsrat sind in den Begründungen des vBP sowie der 7. Änderung des FNP darzustellen, um eine Vereinbarkeit der vorliegenden Planungen mit diesen prüfen zu können. Punkt II des Kriterienkataloges legt den Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen fest. Die vom</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Ortschaftsrat dazu festzulegenden bzw. festgelegten Mindestregeln sind in der Begründung nicht enthalten. Unter Punkt III wird ein Orientierungsrahmen für PVFA vorgegeben. Die vorliegende Planung des vBP unterschreitet den Abstand zur nächsten Wohnbebauung. In Satz 4 ist festgelegt, dass Abweichungen zulässig und durch den Ortschaftsrat zu begründen sind. Diese Begründung des Ortschaftsrates ist ebenfalls darzustellen.</p> <p>Anhand der vorgelegten Unterlagen und ohne die Begründungen des Ortschaftsrates kann von Seiten der obersten Landesentwicklungsbehörde nicht nachvollzogen werden, worin die Standortentscheidung für die konkrete Flächeninanspruchnahme des geplanten Solarparks innerhalb der Geltungsbereiche des vBP sowie der 7. Änderung des FNP begründet liegt.</p> <p>Grundsätzlich verweise ich auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Von öffentlichen Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die hier abgegebenen landesplanerischen Hinweise sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Aufstellung des vBP sowie der 7. Änderung des FNP zu beachten. Der obersten Landesentwicklungsbehörde sind zum gegebenen Zeitpunkt die überarbeiteten bzw. ergänzten Unterlagen erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen.</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung (Regionalplanung) als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.</p> <p><u>&gt; Hinweis zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt</u></p>	



Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Der 1. Entwurf des neuen LEP Sachsen-Anhalt, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA im Zeitraum vom 29.01.2024 bis einschließlich 12.04.2024 stattgefunden hat, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunktraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Der bisherige Verfahrensstand kann unter <a href="http://www.landesentwicklungsplan-st.de">www.landesentwicklungsplan-st.de</a> eingesehen werden.</p> <p><u>&gt; Hinweis aus dem Raumordnungskataster</u></p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach.</p> <p>Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: +49 345 6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).</p> <p>Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>	
204c	Bodendenkmalpflege	<p>(...)</p> <p>Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen: undatiert; Kreisgrabenanlage: Bronzezeit).</p> <p>Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen: undatiert, Bronzezeit,</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Bereich des Vorhabens sich zwei archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 DenkmSchG LSA befinden.</p> <p>Der Hinweis zum Schutz, Erhalt und Pflege dieser wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauausführung wird eine denkmalrechtliche Genehmigung durch dem Vorhabenträger</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>vorrömische Eisenzeit, römische Kaiserzeit-Völkerwanderungszeit, Mittelalter); zur Ausdehnung vgl. Anlage.</p> <p>(...)</p> <p>Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.</p> <p>O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substantielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.</p> <p>Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.</p> <p>Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung (Art und Weise der Errichtung) zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung (Magnetometerdokumentation im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen</p>	<p>beantragt, um die möglichen Befunde von der Baumaßnahme zu sichern. Die Hinweise zur Schaffung der Grundlage der denkmalrechtlichen Genehmigung, die Übernahme durch dem Vorhabenträger der hierfür entstehenden Kosten und die folgende Überprüfung des Vorhabens zur facharchäologischen Zustimmung werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergegeben. Der Hinweis zum Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Denkmalbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Erforderlichkeit eine baubegleitende archäologische Dokumentation bei Bodeneingriffen wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ausführungen dieser durch eine Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und LDA LSA abzustimmen sind; der Hinweis hierzu wird dem Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Der Hinweis zum Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Denkmalbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In die Begründung wird ein Hinweis zu dem Vorhandensein der archäologischen Kulturdenkmale aufgenommen.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p><b>Keine Änderung der Planung (Ergänzung der Begründung)</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Raster im Bereich von Zuwegungen, Trafostationen, etc.) vorgeschaltet werden.</p> <p>Die Kosten der durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.</p> <p>Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Errichtung aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird. So ist eine dem Kulturdenkmal angemessene Art und Weise der Errichtung gewährleistet.</p> <p>Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.</p> <p>Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.</p> <p>Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</p>	
205	Geologie und Bergwesen	<p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u></p> <p>Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben (B-Plan „Solarpark am Horstweg“ nicht entgegen.</p> <p>Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.</p> <p>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den B-Planbereich nicht vor. Bearbeiter: Herr Thurm (0345-13197-275)</p> <p><u>Geologie</u></p> <p>Ingenieurgeologie</p> <p>Vom tieferen Untergrund ausgehende, durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>Gemäß der digitalen Geologischen Karte und nahegelegenen Bohrungen kommen im betreffenden Bereich unter der Geländeoberkante Sande vor.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange aus dem Bergbau nicht entgegenstehen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus dem Bereich Ingenieurgeologie keine Bedenken bestehen. Die Hinweise zum Aufbau der Zufahrtswege aufgrund der Bodenbeschaffenheit wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Die Hinweise zum Grundwasserstand, Lage im Überschwemmungsgebiet und geringe Grundwassergeschüttheit werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>An den östlichen und westlichen Rändern des Plangebietes (in den Niederungsgebieten) können diese mit organischem Material versetzt sein.</p> <p>Die Zufahrtswege und eventuelle Gebäude zu dem Solarpark sollten frostsicher gegründet werden und eine Baugrunduntersuchung wäre zu empfehlen.</p> <p>Bearbeiter: Herr Seidemann (0345-13197-357)</p> <p><u>Hydrogeologie</u></p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark am Horstweg“ ist mit oberflächennahen Grundwasserständen weniger als 2 m unter Gelände zu rechnen. Im Plangebiet und in der näheren Umgebung abgeteuft Bohrungen (Landesbohrdatenbank) trafen in Tiefen zwischen 1,60 und 1,70 m unter Gelände auf Grundwasser. Die Lage im Überschwemmungsgebiet ist bekannt (s. 2.3 der Begründung).</p> <p>Das Grundwasserkataster des LHW (<a href="https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de/">https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de/</a>) weist eine nur sehr geringe flächenhafte Grundwassergeschüttheit aus.</p> <p>Bearbeiterin: Frau Schumann (0345-13197-356)</p> <p>Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.</p>	
206	Vermessung und Geologie	<p>Gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) keine Bedenken.</p> <p>Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung der Liegenschaftskarte, der Topographischen Karte und Auszüge aus der Landesluftbildsammlung als Planunterlage ist im Geoleistungspaket der Stadt Tangerhütte mit dem Az.: G01-5006399-2014 enthalten. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei jeder</li> </ol>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Der Hinweis zur Angabe des richtigen Quellenvermerk bei den Auszügen aus den Geobasisdaten wird gefolgt und an den entsprechenden Stellen aufgenommen.</p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b>  <b>Keine Änderung der Planung (Korrektur der Begründung)</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>öffentlichen Nutzung der Geobasisdaten und Dienste einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestalten ist:</p> <p>© GeoBasis-DE / LVermGeo ST</p> <p>[Jahr der letzten Abgabe: xxxx, Az.: G01-5006399-2014]</p> <p>Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo ST“.</p> <p>2. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Bebauungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.</p>	
207	Straßenbaubehörde	<p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Belange der LSBB keine Betroffenheit besteht. Die Erschließung des Vorhabengebietes erfolgt über das nachgeordnete Straßennetz (Horstweg), welches erst im weiteren Verlauf an die Landesstraße 31 als Straße unserer Baulast angebunden ist.</p> <p>Im Vorhabengebiet sind keine trassenfernen A/E-Maßnahmen unseres Hauses vorhanden oder geplant.</p> <p>Es ergehen daher keine Hinweise oder Forderungen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht und keine Hinweise oder Forderungen vorgebracht werden.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet keine trassenfernen A/E-Maßnahmen vorhanden oder geplant sind.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
208	Wald	<p>Keine forstrechtlichen Einwände seitens des LZW außer: Abstand zum Wald mindestens 1 Baumlänge (30m), Übernahme der Verkehrssicherungspflicht in den angrenzenden Waldflächen, um Nachteile für den Waldbesitzer auszuschließen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>1. Die Erreichbarkeit (Wegeerschließung) der angrenzenden Waldflächen sollte nicht beeinträchtigt werden. Grund: Waldbrandschutz, Forstschutz, Nutzung durch die Waldbesitzer bzw.-bewirtschafter, Erholung etc.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Die Hinweise zu dem Abstand zum Wald und zur Sicherung der Erschließung der angrenzenden Waldflächen wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen jedoch keine Waldflächen in der Nähe des Vorhabens, sodass diese Hinweise nicht gefolgt werden können.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
211	Polizeiinspektion	<p>Der Bebauungsplan des Solarparks Tangerhütte „Am Horstweg“ liegt im Süden der Stadt Tangerhütte in der Nähe des Freibades. Die Anbindungen zur Schaffung und Bebauung tangieren weder Wohngebiete noch Zufahrtsbereiche von Wohngebieten. Die Fläche ist öffentlich zugänglich und müsste eigenständig gegen äußere Einflüsse abgesichert werden.</p> <p>Aus polizeilicher Sicht bestehen weder Bedenken noch Einwände gegen die Planung und Ausführung.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Planungsverfahren ist nicht notwendig.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht notwendig ist.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
212	Hochwasserschutz	<p>(...)</p> <p>In dem geplanten Geltungsbereich des vBP „Solarpark am Horstweg“ der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen, für die der LHW, FB Osterburg unterhaltungspflichtig ist.</p> <p>Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Nutzung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung und den geplanten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen nicht tangiert.</p> <p>Der geplante Geltungsbereich des „Solarpark am Horstweg“ der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte liegt in keinem nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Hinweis: Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LHW, hier der SB 3.1. Grundlagen, mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben. Die Daten sind unter <a href="https://hw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement/">https://hw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement/</a> einsehbar und die</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Gewässer erster Ordnung im Geltungsbereich sich befinden.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet von keinen Maßnahmen der geplanten Nutzung, Erschließung und Ver- und Entsorgung und den geplanten Ausgleichsmaßnahmen tangiert wird.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Geltungsbereich in keinem nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt festgestellten Überschwemmungsgebiet liegt.</p> <p>Der Hinweis zur Beachtung der Ergebnisse der Hochwassergefahren- und Risikokarten wird zur Kenntnis genommen. Im Kapitel 2.3 „Hochwasser- und Überschwemmungsgebiete“ wurde bereits eine Auseinandersetzung durchgeführt. Diese wird mit den zwei weiteren Hochwasserszenarien ergänzt, um die Vollständigkeit zu gewähren. Die Betroffenheit durch bestehenden Hochwasserrisikogebiete wird textlich nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b></p> <p><b>Keine Änderung der Planung (Ergänzung der nachrichtlichen Übernahme)</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>dargestellten Überflutungsflächen können dort kostenfrei als GIS-Datensätze zur weiteren Verwendung bezogen werden.</p> <p>Die Unterlagen (Überflutungskulisse) sollten zwingend in den Ausarbeitungen des vBP „Solarpark am Horstweg“ der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des HQ100 auch die HQextrem-Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz II relevant für den Geltungsbereich des vBP sein können.</p> <p>Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu Bauerechtsverträge mit dem LHW abzuschließen.</p> <p>Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes des Landes Sachsen-Anhalt von der Planung betroffen.</p>	
301	Bundeswehr – Infrastruktur	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange beeinträchtigt werden und keine Einwände bestehen.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
302	Richtfunk	<p>Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.</li> <li>2. Es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe, z. B. Flurbereinigung, Landschaftsschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.</li> <li>3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in</li> </ol>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht.</p> <p>Der Hinweis, dass keine Stellungnahme im Sinne von §4 Abs. 2 BauGB abgegeben wird, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Weiterleitung an den weiteren zuständigen Stellen und die gesonderte Abgabe einer Stellungnahme im Betroffenheitsfall wird zur Kenntnis genommen. Sollte im weiteren Verfahren die Beteiligung der Fachstellen Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze oder Prüf- und Messdienst benötigt oder von den Fachstellen selbst gewünscht werden, wird dies berücksichtigt.</p>



Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG.</p> <p>Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen:</p> <p>Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: <a href="mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de">verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de</a>;</p> <p>Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: <a href="mailto:PMD-BauLp@BNetzA.de">PMD-BauLp@BNetzA.de</a>.</p> <p>Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
303	Wetterdienst	<p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht.</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.</p> <p>Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
401	Industrie- und Handelskammer	<p>Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 2. August 2024 erhalten und macht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange beeinträchtigt werden.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
402.1	Gas	<p>Durch die im Betreff genannte Maßnahme ist unsere Gashochdruckleitung betroffen.</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p> <p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p><u>Anhang:</u></p> <p>Unsere sich innerhalb des Anfragegebietes befindliche Gashochdruckleitung „Mahlpfehl – Tangerhütte Gewerbe“, GTL0002410 (DN 150 / MOP 16 bar), ist zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.5 verlegt.</p> <p>Die Leitungsschutzstreifenbreite für die Gashochdruckleitung GTL0002410 beträgt nach DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.5, 4,00 m. Das heißt, je zur Hälfte vom Rohrscheitel zu beiden Seiten gemessen.</p>	<p>Der Hinweis zur Einhaltung der Hinweise, um Einwände zu vermeiden wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur weiteren Beteiligung der Avacon wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis zur Verlegung der Leitungen in einem gesicherten Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49 bzw. die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes G 463 (A) wird zur Kenntnis genommen. Das im Bebauungsplan festgesetzte Leitungsrecht weist eine Breite von 4,0 m auf. Dies wurde unter Abstimmung mit den Versorgungsträger so in der Planung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise zur Sicherung der Gashochdruckleitungen während der Bauausführung werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Der Hinweis zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Leitung und die dazu</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Die Lage der Gashochdruckleitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Gashochdruck.</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzstreifens sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet.</p> <p>In den anerkannten Regeln der Technik wird expliziert darauf hingewiesen, dass erdverlegte Gashochdruckleitungen nicht zwingend geradlinig verlaufen und das eine Rohrüberdeckung von ca. 1,00 m eingehalten wird. Deshalb hat der Vorhabensträger bei der Planung respektive deren beauftragte Ingenieurdienstleister sowie der Bauunternehmer bzw. das bauausführende Unternehmen die erforderliche Sorgfalt zu wahren und mit Einholung von Bestandsplänen aller Ver- und Entsorgungsanlagen mit Leitungsschutzanweisung sowie Vororteinweisung mit gebotener Vorsicht und Sorgfalt z. B. durch Handschachtung die fachgerechten Erkundungsmaßnahmen durchzuführen, um sich von der tatsächlichen Lage der Gashochdruckleitung vor Beginn der Baumaßnahme Gewissheit zu verschaffen und gegebenenfalls mit dem Leitungsbetreiber vorab Sicherungsmaßnahmen zu vereinbaren.</p> <p>Erdarbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter ausgeführt werden.</p> <p>Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Die Rohrleitungsabdeckung von 1 Meter über Rohrleitungsoberkante ist stets zu gewährleisten und darf auf keinen Fall unterschritten werden.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitung inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit- /Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p> <p>Es darf innerhalb des Leitungsschutzbereiches ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder</p>	<p>gehörigen Nebeneinrichtungen in ihren Bestand und Betrieb wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Der Hinweis zur Gestaltung des Vorhabens gemäß DVGW GW 125 und Beiblatt GW 125-B1 wird zur Kenntnis genommen. Die nördlich angelegene Grünfläche wird so angepasst, dass Bäume oder Wurzeln mindestens 6,00 m entfernt vom Leitungsbestand sich befinden. Ebenso wird der Hinweis zur Freihaltung von 2,00 m an beiden Seiten der Leitung als Begehungstreifen berücksichtigt.</p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b>  <b>Änderung der Planung</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Auch Abgrabungen parallel neben der Gashochdruckleitung dürfen entsprechend der Gefahr des Ausbrechens der Gashochdruckleitung nur nach statischer Überprüfung erfolgen.</p> <p>Das Überfahren der Gashochdruckleitung mit Schwerlastverkehr bzw. Baumaschinen während der Bauphase ist erst nach Überprüfung der Rohrstatik bzw. an gesicherten Stellen gestattet. Die Sicherung erfolgt entweder durch Stahlplatten, Baggermatten oder Mineralgemischrampen.</p> <p>Boden- (Kies-) Einbau nur „vor Kopf“, d.h. nicht über ungesicherte Gashochdruckleitungen zum Abkippen fahren.</p> <p>Verdichtungsarbeiten innerhalb des Leitungsschutzstreifens bzw. unmittelbar über dem Rohrscheitel dürfen nur mit Rüttelplatten z.B. AT 2000 o.ä. durchgeführt werden. Es dürfen keine Vibrationswalzen eingesetzt werden.</p> <p>Wurde die o.g. Gashochdruckleitung freigelegt, dürfen die Baugruben erst nach Begutachtung der Gashochdruckleitung bzw. Kontrolle der Umhüllung durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter verfüllt werden.</p> <p>Oberirdische Vermarkungen / Signalisierungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung entfernt bzw. umgesetzt werden.</p> <p>Bei einer Einfriedung des Grundstückes ist der Avacon Hochdrucknetz GmbH, der Avacon AG oder in unserem Auftrag arbeitenden Dritten jederzeit ein Zugang zu unserer Gashochdruckleitung zu gewährleisten.</p> <p>Zur Errichtung der geplanten Photovoltaik-Anlagen sind die Vorgaben des DVGW – Regelwerks, insbesondere das DVGW – Arbeitsblatt GW 22 (AfK – Empfehlung Nr. 3 / Nr. 4), einzuhalten bzw. zu beachten. Zudem sind die Hinweise zur Einhaltung der Mindestabstände für Kabel, Freileitungen, Masten und Erdungsanlagen nach DVGW – Arbeitsblatt GW 22 Abschnitt 5 zu berücksichtigen. Sollte eine Anbindung an das 110-kV-Netz oder größer</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>erfolgen, so ist eine gesonderte Stellungnahme durch die KKS-Abteilung einzuholen.</p> <p>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o.ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer Gashochdruckleitungen befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.</p> <p>Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes innerhalb des Leitungsschutzstreifens weisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW125-B1 hin. Der Leitungsschutzstreifen ist grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von der oben genannten Gashochdruckleitung entfernt bleiben.</p> <p>Bei der Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2,00 m links und rechts über dem Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten.</p> <p>Falls unsere Gashochdruckleitung durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss (nur in lastschwachen Zeiten von Anfang Mai bis Ende September möglich), berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. 24 Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzstreifens unserer Gashochdruckleitung unterliegen einer vorherigen örtlichen Einweisung durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter.</p> <p>Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin mit uns unter der Telefonnummer +49 4 41/9 72 72 82 oder dem Postfach <a href="mailto:ava_einsatzplanung_betrieb_spezialnetze@avacon.de">ava_einsatzplanung_betrieb_spezialnetze@avacon.de</a> in Verbindung.</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Der Bezug auf unsere Gashochdruckleitung in diesem Schreiben erfolgt im Namen und im Auftrag der Avacon Hochdrucknetz GmbH und der Avacon AG.</p>	
402.2	Strom	<p>Wir gehen davon aus, dass durch den Bebauungsplan „Solarpark am Horstweg“ bzw. dessen späteren Umsetzung der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen im ausgewiesenen Gebiet gesichert ist.</p> <p>Darin eingeschlossen sind der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Netzanlagen nach den gültigen anerkannten technischen Regeln und Normen sowie den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus unserer Sicht nicht vorzubringen.</p> <p>Wir hoffen, Ihnen die zur weiteren Bearbeitung notwendigen Informationen gegeben zu haben, stehen jedoch für Rückfragen gern zu Ihrer Verfügung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Netzanlagen der Avacon im Gebiet gesichert werden.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen und Bedenken bestehen.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
403	Energieversorgung	<p>Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen und somit unsererseits keine Bedenken bestehen.</p> <p>Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt.</p> <p>Bitte zukünftig Ihre Anfragen über das BIL-Portal stellen: <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de/bil-request/bil-login/login/">https://portal.bil-leitungsauskunft.de/bil-request/bil-login/login/</a> Anfragen über das Portal sind für Sie kostenlos.</p> <p>Bei dem hohen Aufkommen der Anfragen ist das BIL-Portal für uns die erste Wahl.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Der Hinweis zur Leitungsauskunft über das BIL-Portal wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
404	Energieversorgung	<p>Eine Überprüfung ergab, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Betriebseinrichtungen und betrieblichen Aktivitäten der Storengy Deutschland GmbH beeinträchtigt werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung																				
405		<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="0" data-bbox="510 363 1352 491"> <thead> <tr> <th><b>Anlagenbetreiber</b></th> <th><b>Hauptsitz</b></th> <th><b>Betroffenheit</b></th> <th><b>Anhang</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup></td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p><u>Anhang – Auskunft Allgemein</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage:</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber</p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	<b>Anlagenbetreiber</b>	<b>Hauptsitz</b>	<b>Betroffenheit</b>	<b>Anhang</b>	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei den vorgegebenen Anlagenbetreibern keine Betroffenheit besteht.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>Der Hinweis zur erneuten Anfrage bei Erweiterung oder Verlagerung der Planung sowie bei Baumaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
<b>Anlagenbetreiber</b>	<b>Hauptsitz</b>	<b>Betroffenheit</b>	<b>Anhang</b>																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
406	Abfallbeseitigung	Keine Einwände.	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>																				

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
410	Nahverkehrservice	<p>Die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH) plant, bestellt und finanziert im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Land und fördert landesbedeutende Buslinien.</p> <p>Die Belange des SPNV sehen wir durch die vorgelegte Planung nicht berührt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange durch die Planung berührt werden.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
510	Tourismusverband	<p>Nach Sichtung des Bebauungsplans »Solarpark am Horstweg« in Tangerhütte möchten wir Sie in gleicher Weise, wie in der aktuell befindlichen Anhörung der 7. Änderungen des Flächennutzungsplans bitten, bei den umzusetzenden Maßnahmen und Planungen, die Belange aller für den Tourismus relevanten Beteiligten bzw. Interessengruppen und deren Einwände anzuhören und zu berücksichtigen.</p> <p>Jede Beeinträchtigung der Tourismusangebote in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wären nicht im Sinne der Zielsetzung der sich entwickelnden Tourismusdestination Altmark. Daher würden wir Sie bitten, den ART am weiteren Entwicklungsprozess zu beteiligen.</p>	<p>Dem Hinweis zur Berücksichtigung der Belange aller für den Tourismus relevanten Interessengruppen wird gefolgt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Region Altmark als Ziel die Entwicklung einer Tourismusdestination hat. Der Hinweis zur weiteren Beteiligung des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverband wird berücksichtigt.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
511	Biosphärenreservat	<p>Im Ergebnis der Prüfung der Planungsunterlagen nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten teile ich Ihnen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates Mittelelbe Folgendes mit:</p> <p>Die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegen außerhalb der bestehenden Grenzen des Biosphärenreservates Mittelelbe. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben. Die infrage kommende Fläche wurden von mir am 29.08.2024 begangen. Es gibt keine Hinweise auf eine Besiedlung durch den Biber (Castor fiber) im Umkreis von ca. 500 m um die geplante Photovoltaikfläche. Durch die vorliegende Planung ist eine grundsätzlich unzulässige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates sowie eine Beeinträchtigung des Bibers und seines Lebensraumes nicht erkennbar.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht. Der Hinweis zur Beachtung der allgemeinen Hinweise zu Photovoltaikanlagen wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>



Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Ich bitte um Beachtung unserer allgemeinen Hinweise zu Photovoltaikanlagen.</p>	
514	Vogelschutz- warte	<p>Die Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V. möchte zum oben genannten Verfahren einige sachdienliche Hinweise geben.</p> <p>Generell ist eine Umstellung auf erneuerbare Energien eine wünschenswerte und wichtige Entwicklung, da der Klimawandel nicht nur den Storch und seine Nahrungstiere bedroht, sondern zu den größten globalen Herausforderungen unserer Zeit gehört.</p> <p>Bei der Durchsicht des Umweltberichtes entstand zunächst einige Verwirrung, da unter der Überschrift „Heidelerche“ nochmals Bezug auf die Bestände der Grauammer genommen wurde, während unter der Überschrift „Turmfalke“ noch einmal auf die wahrscheinliche Störung der Feldlerche verwiesen wurde.</p> <p>Durch das geplante Vorhaben geht Ackerfläche auf unbestimmte Zeit verloren. Weshalb eventuell an anderer Stelle Grünland zur Produktion in Ackerland umgewandelt wird. Dieser potenzielle Verlust an Lebensraum wird in der Planung von Ausgleichsmaßnahmen meist nicht berücksichtigt.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen können und sollten daher über Maßnahmen in direkter Nähe und auf der Projektfläche selbst hinausgehen, um den tatsächlichen Lebensraumverlust auszugleichen. Ein Ansatz ist es, sich bei örtlichen Gemeinden und Natur- und Landschaftsschutzvereinen nach geeigneten Projekten zu erkundigen.</p> <p>Der Weißstorch ist eine besonders geschützte Art der Agrarlandschaft, es ist nicht ausgeschlossen, dass Störche aus dem etablierten Nest in Mahlpfuhl die Fläche zeitweise zum Nahrungserwerb genutzt haben.</p> <p>Die Herstellung von Lerchenfenstern in der Fläche ist ein vielversprechender Ansatz, jedoch sollte auch auf der übrigen Fläche das Mäh-Regime der Brut- und Aufzuchtzeit von Bodenbrütern angepasst werden, um nicht versehentlich eine ökologische Falle zu kreieren. Das angegebene Mäh-Regime für</p>	<p>Der Hinweis zu den verwirrenden Aussagen im Umweltbericht des Bebauungsplans wird zur Kenntnis genommen. Die erwähnten Stellen werden im Umweltbericht geprüft und angepasst.</p> <p>Der Hinweis zur Berücksichtigung des durch das Vorhaben verlorenen Grünlands bei der Ausgleichsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen und überprüft.</p> <p>Die Hinweise zu dem Mäh-Regime werden zur Kenntnis genommen und nach Überprüfung ggf. im Umweltbericht angepasst.</p> <p>Der Hinweis zur Herstellung des temporären Zauns, um die Zauneidechse fernzuhalten, sowie zur möglichen Entstehung von Freiflächen für Sonnenplätze bei Fertigstellung der Baumaßnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Ansitzstangen für Greifvögel notwendig sind.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b>  <b>Keine Änderung der Planung (Anpassung des Umweltberichts)</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>die Weiternutzung fällt jedoch genau in den Brutzeitraum der Feldlerche. Auf den jeweils zu mähenden Flächen sollte daher vorher auf Bodenbrüter überprüft werden.</p> <p>Sollte tatsächlich ein temporärer Zaun zum Fernhalten der Zauneidechse während der Bauphase eingerichtet werden, ist unbedingt darauf zu achten, dass dieser anschließend restlos entfernt wird und kein Plastik im Boden verbleibt. Es sollte auch während der Bauarbeiten darauf geachtet werden, dass der Zaun nicht beschädigt wird oder splittert. Aus verschiedensten Gründen hat Ackerboden ein hohes Potenzial für Kontamination mit Plastik. Eine Naturschutz-Maßnahme sollte in keinem Fall dazu beitragen. Wenn am bestehenden Standort nach Beendigung der Baumaßnahmen das Habitat für Zauneidechsen verbessert werden soll, sollten Freiflächen für Sonnenplätze eingeplant werden.</p> <p>Da sich an der Fläche bereits für den Schutz von Kleinvogelarten und Reptilien entschieden wurde, sollten keine Ansitzstangen für Greifvögel angebracht werden.</p> <p>Ich hoffe, wir konnten Ihnen einige nützliche Hinweise geben.</p>	
605	Nachbargemeinde	Seitens der Stadt Burg wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt werden.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
606	Nachbargemeinde	Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat keine Einwände zu o. g. Bauleitplanung.	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
607	Nachbargemeinde	<p>Seitens der Hansestadt Gardelegen bestehen keine Bedenken oder Einwände. Die Belange der Hansestadt Gardelegen werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Hinweis:                      Änderung auf der Planzeichnung - Rechtsgrundlage BauGB in der Fassung</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Der Hinweis zur Aktualisierung der Rechtsgrundlage auf der Planzeichnung wird gefolgt.</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. IS. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023   Nr. 394) geändert worden ist.	<b>Abwägungsvorschlag:</b> <b>Keine Änderung der Planung (Korrektur der Planzeichnung)</b>